

LGT (CH) Premium Strategy GIM

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» mit besonderem Risiko

Ein für die LGT Capital Partners AG, Pfäffikon SZ, von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung und der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank aufgelegter Anlagefonds.

LGT (CH) Premium Strategy GIM ist ein vertraglicher Anlagefonds der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» mit besonderem Risiko. Der Anlagefonds investiert in eine Vielzahl von Anlageklassen, einschliesslich und in erheblichem Umfang in alternative Anlagen mit erhöhtem Anlagerisiko wie Hedge Funds und Private Equity. Die Anlagen werden in erheblichem Umfang indirekt, über andere kollektive Kapitalanlagen, Genussscheine, Zertifikate und strukturierte Produkte getätigt. Die Risiken des Anlagefonds sind nicht mit denen von Effektenfonds vergleichbar. Die Anleger werden daher ausdrücklich auf die im Prospekt bzw. Fondsvertrag erläuterten Risiken und auf die geringere Liquidität und erschwerte Bewertbarkeit der meistens nicht kotierten und nicht gehandelten Anlagen des Anlagefonds aufmerksam gemacht. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, Kapitalverluste einschliesslich eines Totalverlusts hinzunehmen. Deshalb sollten die Anteile am LGT (CH) Premium Strategy GIM beim Anleger nur einen geringen Teil seines Portefeuilles ausmachen, und die Anteile sollten innerhalb eines diversifizierten Portefeuilles gehalten werden.

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

1. Juli 2024

Fondsleitung
UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
4051 Basel

Depotbank
UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt oder im Fondsvertrag enthalten sind. Das Angebot erfolgt über die durch die Fondsleitung eingesetzten Vertrieber.

Der Anlagefonds ist in der Schweiz durch die Aufsichtsbehörde, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), genehmigt worden und kann in der Schweiz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen angeboten werden. Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten bestehen zurzeit keine.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen des Anlagefonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag des Anlagefonds gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

Die Fondsleitung, die Depotbank sowie die weiteren durch diese eingesetzten Vertrieber können Zeichnungen zurückweisen, insbesondere wenn sie der Auffassung sind, dass diese von Personen stammen, die mit der Abgabe der Zeichnung die Gesetze einer auf sie anwendbaren Rechtsordnung verletzen.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

Der LGT (CH) Premium Strategy GIM ist ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Fondsvertrag wurde von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 27. Februar 2017 genehmigt.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondsleitung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 1. Juli 2024 hat die UBS Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Switzerland AG mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Depotbank für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- die **Klasse «(CHF) B»** mit der Referenzwährung Schweizer Franken ist thesaurierend und ist nur zugänglich für Anleger, welche Kunden der LGT-Gruppe sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt CHF 250'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts halten. Die Klasse kann gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds (US-Dollar) ganz oder teilweise währungsbesichert werden;
- die **Klasse «(EUR) B»** mit der Referenzwährung Euro ist thesaurierend und ist nur zugänglich für Anleger, welche Kunden der LGT-Gruppe sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt EUR 250'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts halten. Die Klasse kann gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds (US-Dollar) ganz oder teilweise währungsbesichert werden;

- die **Klasse «(GBP) B»** mit der Referenzwährung Britisches Pfund ist thesaurierend und ist nur zugänglich für Anleger, welche Kunden der LGT-Gruppe sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt GBP 250'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts halten. Die Klasse kann gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds (US-Dollar) ganz oder teilweise währungsbesichert werden;
- die **Klasse «(USD) B»** mit der Referenzwährung US-Dollar ist thesaurierend und ist nur zugänglich für Anleger, welche Kunden der LGT-Gruppe sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt USD 250'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts halten;
- die **Klasse «(CHF) IM»** mit der Referenzwährung Schweizer Franken ist thesaurierend und ist nur zugänglich für folgende Anleger, die Kunden der LGT-Gruppe sind: (i) institutionelle Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs-, Zusammenarbeitsvertrag oder vergleichbaren Vertrag mit einer LGT-Gruppengesellschaft abgeschlossen haben, (ii) Fondsprodukte oder fondsähnliche Produkte sowie Zertifikate mit LGT als Sponsor oder Promoter, (iii) Gesellschaften, an welchen die LGT Group Foundation direkt oder indirekt beteiligt ist, und (iv) Mitarbeiter einer LGT-Gruppengesellschaft. Die erstmalige Mindestanlage beträgt CHF 25'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts halten. Die Klasse kann gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds (US-Dollar) ganz oder teilweise währungsbesichert werden.
- die **Klasse «(USD) IM»** mit der Referenzwährung US-Dollar ist thesaurierend und ist nur zugänglich für folgende Anleger, die Kunden der LGT-Gruppe sind: (i) institutionelle Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs-, Zusammenarbeitsvertrag oder vergleichbaren Vertrag mit einer LGT-Gruppengesellschaft abgeschlossen haben, (ii) Fondsprodukte oder fondsähnliche Produkte sowie Zertifikate mit LGT als Sponsor oder Promoter, (iii) Gesellschaften, an welchen die LGT Group Foundation direkt oder indirekt beteiligt ist, und (iv) Mitarbeiter einer LGT-Gruppengesellschaft. Die erstmalige Mindestanlage beträgt USD 25'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts halten.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur bezüglich der in § 20 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens) genannten Maximalsätze der pauschalen Verwaltungskommission sowie, falls anwendbar, bezüglich der Performance Fee.

Als institutionelle Anleger im Sinne der obigen Klassen «(CHF) IM» und «(USD) IM» gelten in- und ausländische:

- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen und Finanzintermediäre wie Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen;
- private und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (inklusive Altersvorsorge), einschliesslich solcher supranationaler Organisationen (Pensionskassen, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen, etc.);
- kollektive Kapitalanlagen;
- Holding-, Investment-, Finanzgesellschaften oder operative Gesellschaften; und
- öffentlich-rechtliche Körperschaften aller Art.

Die erstmalige Mindestanlage muss im Zeitpunkt der erstmaligen Zeichnung erfüllt sein. Der Mindestbestand an Anteilen der jeweiligen Klasse, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), hat jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestands führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch führt hierzu.

Die Anteile sind grundsätzlich bei der Depotbank einzubuchen und zu verwahren. Sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahrenden Verwahrstellen der Depotbank schriftlich bestätigen, dass in Bezug auf ihre Kunden etwaige Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 Fondsvertrag bzw. gemäss Tabelle am Ende des Prospekts eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen mitgeteilt werden.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Die Beteiligung an einer Anteilsklasse des Anlagefonds kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik/-instrumente, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz und Sicherheitenstrategie

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens des Anlagefonds zu berücksichtigen.

Das Vermögen des Anlagefonds ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung des Anlagefonds.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Fondsvertrag (vgl. § 8 ff.) ersichtlich.

1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, eine langfristige, dem Risikoprofil des Anlagefonds angepasste Wertsteigerung zu erzielen. Der Anlagefonds investiert hauptsächlich in kollektive Kapitalanlagen, welche mittels direkter und indirekter Anlagen in eine Vielzahl von Anlageklassen investiert sind, einschliesslich solcher, die mittels Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e) des Fondsvertrags (wie z.B. Hedge Funds, Private Equity) eine alternative Anlagestrategie verfolgen.

Dabei erfolgen die Anlagen in die kollektiven Kapitalanlagen (sowie in andere Anlagen) aus Gründen der operativen Effizienz teilweise über die folgenden von der LGT-Gruppe kontrollierten bzw. verwalteten Zwischenstrukturen (zusammen die «Pooling Funds»), d.h. über Anteile bzw. Aktien von

- Teilvermögen der LGT Capital Invest (SC2) Ltd. mit Domizil auf den Cayman Islands. Eine als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company) inkorporierte Umbrella-Konstruktion, die als kollektive Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) des Fondsvertrags qualifiziert; und
- Teilvermögen der LGT Multi-Alternatives Platform ICAV mit Domizil in Irland. Eine als Qualifying Investor Investment Fund (QIAIF) inkorporierte Umbrella-Konstruktion, die als kollektive Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) des Fondsvertrags qualifiziert; und
- Teilvermögen der LGT Portfolio Invest SICAV mit Domizil in Liechtenstein. Eine als Alternativer Investment Fund (AIF) inkorporierte Umbrella-Konstruktion, die als kollektive Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) des Fondsvertrags qualifiziert.

In den einzelnen Pooling Funds werden mehrere Anlagen einer bestimmten Anlageklasse zusammengefasst.

Die Fondsleitung nimmt gewisse zusätzliche Überwachungs- und Kontrollmassnahmen im Hinblick auf die Verwaltung und die Anlagen der Pooling Funds vor, unter anderem eine verstärkte Prüfung der Pooling Funds-Struktur und der Vermögensverwaltungstätigkeit der für die Pooling Funds zuständigen LGT-Einheiten, eine periodische Prüfung der Einhaltung der Anlagerichtlinien und der Behandlung von Verletzungen der Anlagerichtlinien innerhalb der Pooling Funds, und eine Prüfung von Änderungen der grundlegenden Parameter der Pooling Funds (Strategie, Rücknahmefrequenz, etc.). Die Fondsleitung erhält zu diesem Zweck rechtzeitig die notwendigen Informationen und kann bei Bedarf weitere Prüfungen bei den zuständigen LGT-Einheiten durchführen.

Ungeachtet des voranstehenden Absatzes, gelten die nachfolgenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen nur auf Stufe der vom Anlagefonds direkt getätigten Anlagen. So gelten z.B. bei Anlagen in Anteile an Pooling Funds gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. aa) oder anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ab) des Fondsvertrags die Anlagerichtlinien und -beschränkungen für die Anlage in Anteilen an Pooling Funds und anderen kollektiven Kapitalanlagen,

und nicht für die Anlagen, welche solche Pooling Funds oder andere kollektive Kapitalanlagen ihrerseits tätigen.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Anlagefonds sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung wie folgt:

- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von Bst. d) und e), mindestens 70% des Vermögens des Anlagefonds:
 - aa) in Anteile bzw. Aktien von Pooling Funds, welche gemäss ihrer Anlagepolitik gemäss Fondsdokumentation hauptsächlich in einzelne oder mehrere der folgenden Anlagen in allen Währungen weltweit (inklusive Emerging Markets) investieren:
 - i) Beteiligungspapiere und -wertrechte (z.B. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, ADR/GDR, REITS, Master Limited Partnerships (MLPs)) von Unternehmen weltweit;
 - ii) fest- und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (z.B. Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Coco-Bonds, Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS, MBS) von allen Arten von Emittenten weltweit;
 - iii) alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e) des Fondsvertrags;
 - iv) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate auf die unter (i) bis (iii) erwähnten Anlagen sowie auf andere Finanzinstrumente und Messgrössen (z.B. Währungen, Referenzschuldner, Indizes, Baskets) in allen Kategorien, und von allen Arten von Emittenten weltweit;
 - v) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, welche in die unter i) bis iv) erwähnten Anlagen investieren; oder
 - vi) engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate (Optionen, Forwards, Futures, Swaps) zu Investitions- oder Absicherungszwecken auf die unter i) bis iv) erwähnten Anlagen sowie auf andere Finanzinstrumente und Messgrössen (z.B. Währungen, Referenzschuldner, Indizes, Baskets).
 - ab) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen welche gemäss ihrer Anlagepolitik gemäss Fondsdokumentation hauptsächlich in einzelne oder mehrere der folgenden Anlagen in allen Währungen weltweit (inklusive Emerging Markets) investieren:
 - i) Beteiligungspapiere und -wertrechte (z.B. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, ADR/GDR, REITS, Master Limited Partnerships (MLPs)) von Unternehmen weltweit;
 - ii) fest- und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (z.B. Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Coco-Bonds, Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS, MBS) von allen Arten von Emittenten weltweit;
 - iii) alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e) des Fondsvertrags;
 - iv) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate auf die unter (i) bis (iii) erwähnten Anlagen sowie auf andere Finanzinstrumente und Messgrössen (z.B. Währungen, Referenzschuldner, Indizes, Baskets) in allen Kategorien, und von allen Arten von Emittenten weltweit;
 - v) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, welche in die unter i) bis iv) erwähnten Anlagen investieren; oder
 - vi) engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate (Optionen, Forwards, Futures, Swaps) zu Investitions- oder Absicherungszwecken auf die unter i) bis iv) erwähnten Anlagen sowie auf andere Finanzinstrumente und Messgrössen (z.B. Währungen, Referenzschuldner, Indizes, Baskets).
 - ac) direkt in fest- und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte (z.B. Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Coco-Bonds, Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS, MBS) in allen Währungen von allen Arten von Emittenten weltweit (inklusive Emerging Markets);
 - ad) direkt in Beteiligungspapiere und -wertrechte (z.B. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, ADR/GDR,

- REITS, Master Limited Partnerships (MLPs)) in allen Währungen von Unternehmen weltweit;
- ae) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate auf die unter Bst. aa) bis ad) erwähnten Anlagen, auf alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst e) des Fondsvertrags, sowie auf andere Finanzinstrumente und Messgrössen (z.B. Währungen, Referenzschuldner, Indizes, Baskets) in allen Kategorien, und von allen Arten von Emittenten weltweit;
- af) engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate (Optionen, Forwards, Futures, Swaps (wobei höchstens 10% in funded Swaps)) zu Investitionszwecken in allen Währungen auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, Forderungswertpapiere und -wertrechte, Währungen, Indizes, Referenzschuldner, alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e) oder strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) des Fondsvertrags weltweit (inklusive Emerging Markets).
- ag) Edelmetallkonti.
- b) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von Bst. d) und e), mindestens 50% des Vermögens des Anlagefonds in Anteile bzw. Aktien von Pooling Funds gemäss Bst. aa) und von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. ab).
- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d) und e) investieren:
- ca) in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit;
- cb) in auf alle Währung lautenden Guthaben auf Sicht und Zeit;
- cc) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente investieren.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, einzuhalten: Sie kann höchstens den jeweils folgenden Anteil des Vermögens investieren in: (i) Anteile bzw. Aktien an Pooling Funds gemäss Bst. aa) und anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. ab), welche gemäss ihrer Anlagepolitik gemäss Fondsdokumentation hauptsächlich in die jeweils folgende Anlageklasse investieren, (ii) direkte Anlagen gemäss Bst. ac) und ad) in die jeweils folgende Anlageklasse, (iii) strukturierte Produkte gemäss Bst. ae) auf die jeweils folgende Anlageklasse, und (iv) Derivate gemäss Bst. af) auf die jeweils folgende Anlageklasse:
- da) insgesamt höchstens 40% in Private Equity, Private Real Estate, Private Debt und Infrastruktur gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. eb) bis ee) des Fondsvertrags;
- db) je höchstens 17.5% in Private Debt gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. ec) des Fondsvertrags, in Private Real Estate gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. ed) des Fondsvertrags, und in Infrastruktur gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. ee) des Fondsvertrags;
- dc) höchstens 50% in Edelmetalle, Edelmetallkonti, Rohstoffe und ILS gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. ef) bis ei) des Fondsvertrags;
- dd) höchstens 30% in Immobilien (ohne Private Real Estate und REITs).
- e) Zusätzlich hat die Fondsleitung, unter Vorbehalt von Bst. d), die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, einzuhalten:
- ea) höchstens 20% in Anteile bzw. Aktien an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- eb) höchstens 30% in Dachfonds, wobei diese Beschränkung für die Anlage in Pooling Funds gemäss Bst. aa) nicht gilt.
- f) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.
- g) Die Fondsleitung kann gemäss Bst. af) engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate zu Investitionszwecken einsetzen und kann gemäss § 13 des Fondsvertrags zu Investitionszwecken Kredite aufnehmen. Durch den Einsatz von Derivaten und die Möglichkeit der Kreditaufnahme zu Investitionszwecken, kann eine Hebelwirkung entstehen. Das Gesamtengagement des Anlagefonds kann durch die Kreditaufnahme bis zu 125% - und zusammen mit dem Einsatz von Derivaten insgesamt bis zu 225% - des Nettofondsvermögens betragen. Die Fondsleitung kann bei Derivaten unter anderem

- auch Short-Positionen eingehen die einem Leerverkauf entsprechen.
- h) Bei Investitionen in Zielfonds (d.h. Pooling Funds gemäss Bst. aa) und andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab)) müssen die Zielfonds die Rücknahmefrequenz des Anlagefonds insgesamt gewährleisten können.
- Im Rahmen der Anlagen in Hedge Funds und Private Equity werden verschiedene alternative Anlagestrategien eingesetzt. Bei Anlagen in Hedge Funds ist der Vermögensverwalter bestrebt, für eine angemessene Diversifikation der Manager zu sorgen. Die einzelnen Anlagestrategien können unter anderem wie folgt definiert werden:
- **CTAs:** diese Anlagestrategie zielt darauf ab, das Anlageziel mittels des Einsatzes von Futures zu erreichen. CTA Fonds verwenden eine Vielzahl von Handelsstrategien, um ihr Anlageziel zu erreichen, so namentlich *Systematic Trading* und *Trend Following*, werden jedoch auch aktiv mittels diskretionärer Strategien verwaltet.
 - **Global Macro:** bei einer Global Macro Strategie basieren die Anlagen, bestehend aus Long- und Shortpositionen in Aktien, Forderungswertpapieren, Währungen, Commodities und Futures, auf den gesamtwirtschaftlichen bzw. politischen Ansichten oder makroökonomischen Prinzipien von verschiedenen Ländern]
 - **Equity long/short:** bei dieser Strategie werden gleichzeitig Aktien verschiedener Unternehmen gekauft und verkauft, wobei im Falle der Longpositionen darauf spekuliert wird, dass die betreffende Beteiligung an Wert zunimmt, während im Falle der Shortpositionen eine Wertabnahme erwartet wird.
 - **Event Driven:** diese Anlagestrategie zielt darauf ab, Gewinn aus spezifischen Ereignissen zu erzielen, wie Fusionen oder Restrukturierungen von Unternehmen, welche kurzfristig zu Fehlbewertungen der Beteiligungswertpapiere der betroffenen Unternehmen führen können.
 - **Relative Value:** diese Anlagestrategie zielt darauf ab, Marktineffizienzen zu nutzen. Dazu werden in der Regel gleichzeitig Long- und Shortpositionen in stark korrelierenden Portefeuilles aufgebaut. Bei dieser Strategie werden Markanomalien im Allgemeinen durch statistikbasierte Modelle erkannt.

1.2.2 Anlagebeschränkungen

Die Anlagebeschränkungen sind einlässlich im Fondsvertrag dargestellt (vgl. § 15).

1.2.3 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds im Rahmen der Strukturierung und Auflegung, und danach jeweils grundsätzlich monatlich. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, u.a. Diversifikation und Grösse des Teilvermögens, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Marktliquidität und Markttiefe der Märkte, in die das Teilvermögen investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken (siehe auch unter Ziff. 1.5) entstehen.

1.2.4 Derivateinsatz des Anlagefonds

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie. Die Fondsleitung kann engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate zu Investitionszwecken einsetzen und darf dabei unter anderem

auch Short-Positionen eingehen, die einem Leerverkauf entsprechen.

Die Fondsleitung kann Derivate auch zu Absicherungszwecken einsetzen, wobei für Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden dürfen. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang verwendet werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiensrisiko, das heisst dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Dritte, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen des Anlagefonds ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Anlagefonds bis zu 200% (unter Einbezug einer möglichen Kreditaufnahme bis zu 225%) seines Nettofondsvermögens betragen.

1.2.5 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen des Einsatzes von Anlagetechniken und bei OTC-Geschäften nimmt die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen, wodurch das eingegangene Gegenparteiensrisiko reduziert werden kann.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung des Anlagefonds;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und Aktienindizes und deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften

und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen.

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine *Haircut*-Strategie. Bei einem *Haircut* (Sicherheitsmarge) handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die *Haircut*-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Fondsleitung, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die *Haircut*-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der *Haircut*-Strategie der Fondsleitung erfolgen grundsätzlich folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung des Anlagefonds	0%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein EU-Mitgliedstaat angehören, ausgegeben oder garantiert werden	0,5%–5%
Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in der Schweiz, in einem EU-Mitgliedstaat, einem OECD-Mitgliedstaat oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und Aktien die in einem breit diversifizierten Leitindex vertreten sind	5%–15%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass der Anlagefonds über höhere Sicherheiten verfügt, um das Gegenparteiensrisiko zu reduzieren.

Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen.

Dem Anlagefonds kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch den Anlagefonds zu begleichen, wodurch diesem ein Verlust entsteht.

Andere Sicherheiten als flüssige Mittel dürfen nicht ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

1.2.6 Kreditaufnahme

Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen und kann diese Kredite unter anderem auch zu Investitionszwecken benutzen.

1.2.7 Dachfonds

Da der Anlagefonds über 49% seines Vermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren kann gilt er als Dachfonds.

Vorteile eines Dachfonds:

- geringere Volatilität;
- breite Risikostreuung auf verschiedene Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien;
- umfassendes Selektionsverfahren, das vom Vermögensverwalter anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien durchgeführt wird;
- laufende Kontrolle und Überwachung der verschiedenen Zielfonds.

Nachteile eines Dachfonds:

- mit einer Direktanlage könnte eine zusätzliche Kostenebene vermieden werden;
- die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang die Hebelwirkung einsetzen, worauf die Fondsleitung des Dachfonds keinen Einfluss hat;

die Performance kann durch die breite Risikostreuung beeinträchtigt werden.

1.3 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. a) des Fondsvertrags (Anleger mit einem angemessenen Vermögen, um sich die in der Tabelle am Ende des Prospekts festgelegte Mindestanlage leisten zu können) oder gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. b) des Fondsvertrags (Mitarbeiter oder Gesellschaften der LGT-Gruppe), mit einem längerfristigen Anlagehorizont, die in ein diversifiziertes Portfolio von Anlagen mit teilweise hohem Risikoprofil investieren wollen, das neben Anlagen in traditionellen Werten, indirekte Anlagen in Immobilien, breit aufgestellte Dachfonds sowie auch in erheblichem Umfang Anlagen in Hedge Funds und Private Equity und andere alternative Anlagen umfassen kann, deren Risiken nicht mit denen von Effektenfonds vergleichbar sind. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen. Sie müssen insbesondere bereit sein, erhebliche Kursverluste bis hin zum Totalverlust ihres gesamten ursprünglichen Engagements hinzunehmen.

1.4 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländische Erträge abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der Ertrag aus dem Anlagefonds unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in der Schweiz aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus betreffend:

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als «qualified collective investment vehicle (QCIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

AIA:

Dieser Anlagefonds gilt für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.5 Die wesentlichen Risiken

Investitionen in den vorliegenden Anlagefonds sind mit einem hohen Risiko verbunden, einschliesslich desjenigen eines Verlusts des gesamten investierten Vermögens. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds kann starken Schwankungen unterliegen. Die Realisierung der Anlageziele des Anlagefonds kann in keinem Fall garantiert werden. **Die unten aufgeführten Risikofaktoren sind keineswegs als abschliessende Liste der Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Anteile dieses Anlagefonds zu verstehen. Anleger sollten diesen Fondsvertrag vor der Zeichnung oder dem Kauf von Fondsanteilen genau und vollständig lesen und ihre Fachberater beiziehen, um sich über die Konsequenzen einer Investition in den vorliegenden Anlagefonds – insbesondere in steuerlicher Hinsicht – unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation zu informieren.**

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in Fondsanteile die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

Allgemeine Risiken des Anlagefonds:

1) Allgemeine Anlagerisiken

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der im Anlagefonds gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das Anlageziel des Anlagefonds erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

2) Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für den Anlagefonds führen, den Anlagefonds daran hindern, sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

3) Währungsrisiko

Hält der Anlagefonds Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen.

Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Anlagefonds lauten.

Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen im Anlagefonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen des Anlagefonds beeinflussen.

4) **Liquidität**

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des in diesem Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Anlagefonds vornehmen kann.

5) **Gegenparteirisiko**

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder gänzlich verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist der Anlagefonds dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

6) **Operationelle Risiken**

Die Aktivitäten des Vermögensverwalters stützen sich auf die Verfügbarkeit von Datenfluss- und Kommunikationssystemen, welche von ihr und von den anderen in den Anlageprozess beteiligten Parteien benutzt werden. Sollten diese Systeme temporär ausfallen, gänzlich zusammenbrechen oder der Handel in durch den Anlagefonds gehaltenen Anlagen aufgrund technischer oder politischer Probleme ausgesetzt oder aufgehoben werden, besteht die Gefahr, dass das Risikomanagement und der Anlageprozess nicht vollständig umgesetzt werden kann oder gar gänzlich ausfällt. Dadurch kann der Anlagefonds im Voraus nicht bestimmbarer substantieller Risiken und Verlusten ausgesetzt sein.

7) **Geldwertrisiko**

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Anlagefonds mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

8) **Konjunkturrisiko**

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

9) **Psychologisches Marktrisiko**

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche

investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

10) **Settlement Risiko**

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Anlagefonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

11) **Steuerrisiko**

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Anlagefonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Anlagefonds unterliegen.

Spezifische Risiken des Anlagefonds:

1) **Zinsänderungsrisiko**

Der Wert der vom Anlagefonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

2) **Kreditrisiko**

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten oder Garanten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

3) **Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und –wertrechte**

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatiler als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit des Anlagefonds, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Änderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

4) **Asset Backed/Mortgage Backed Securities**

Der Anlagefonds kann Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven, z. B. Forderungen aus Kreditkarten- und Leasingverträgen o. ä.) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzliche Risiken wie Wiederanlagerisiken, Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiven und frühzeitige Kapitalrückzahlungen (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment Events) mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiven übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

- 5) **Contingent Convertible Instruments (inkl. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds))**
Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung kann mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Contingent Convertible Instruments sind derzeit noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrundeliegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Die Aktivierung eines Triggers oder die Aussetzung der Couponzahlungen könnten einen allgemeinen Ausverkauf von Contingent Convertible Instruments verursachen und damit die Liquidität am Markt verringern. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten. Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.
- 6) **Anlagen in Aktien**
Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.
- 7) **Unternehmerrisiko**
Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.
- 8) **Depositary Receipts (ADR, GDR)**
Depositary Receipts (American Depositary Receipts («ADR»), Global Depositary Receipts («GDR»)) sind Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Da sich Depositary Receipts nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage.
- 9) **Kleine und mittlere Unternehmen**
Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.
- 10) **Alternative Anlagen**
Der Anlagefonds kann im Umfang der fondsvertraglichen Anlagepolitik und -beschränkungen in einzelne oder mehrere Kategorien von alternativen Anlagen investieren. In der Regel handelt es sich dabei um mässig liquide und risikoreichere Anlageinstrumente wie bspw. Hedgefonds, Private Equity, Rohstoffe (Commodities), Edelmetalle, Immobilien, Private Debt und Insurance Linked Securities bzw. um Instrumente bei denen auch spezielle Anlagetechniken eingesetzt werden können (z.B. Hebeleffekte, Leerverkäufe). Die Anlage des Anlagefonds in alternative Anlagen erfolgt in der Regel indirekt. Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien- und Obligationenmärkten gehandelten Effekten anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunutzen. Häufig können mit alternativen Anlagen höhere Renditen erzielt werden; allerdings ist das Risiko auch entsprechend höher als bei klassischen Anlageformen. Entsprechend kann im Umfang, in welchem der Anlagefonds alternative Anlagen tätigt, ein erhöhtes Verlustrisiko bestehen.
- 11) **Private Equity**
Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die weder kotiert sind noch regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstums- oder Umstrukturierungsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt oder veräussert werden sollen. Solche Gesellschaften befinden sich teils in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund meist geringer Eigenmittel tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu tritt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können – wenn überhaupt – häufig nur mit massiven Abschlägen gegenüber dem inneren Wert getätigt werden.
- 12) **Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds**
Hedge Funds können in der Regel uneingeschränkt in derivative Finanzinstrumente investieren. Sie können Effekten in erheblichem Umfang leer verkaufen (Short Positionen) und durch eine massive Kreditaufnahme und derivative Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielen, die den bei Direktanlagen des Anlagefonds zulässigen Umfang überschreiten. Es besteht die Möglichkeit eines Totalausfalles jedes einzelnen Hedge Funds Investments. Bei Fund of Hedge Funds, Multi Manager Hedge Funds oder einer Anlage in ein breit gestreutes Hedge Funds Portfolio sind diese Risiken in der Regel gemildert. Anlagen in Hedge Funds beinhalten ein zusätzliches Risikopotential.
Für Hedge Funds existiert überwiegend kein liquider Markt, was den Fonds daran hindern kann, Gewinne auf Anlagen rechtzeitig zu realisieren. Unter Umständen können Verkäufe von Zielfonds nur unter dem Inventarwert erfolgen. Einzelne Hedge Funds können zudem schwer zu bewertende und/oder illiquide Anlagen halten.
Hedge Funds sind in der Regel in Ländern beheimatet, deren Aufsicht und rechtliche Rahmenbedingungen nicht mit denjenigen der Schweiz vergleichbar sind. Hedge Funds weisen teils Prime Broker statt einer Depotbank auf; allfällige Depotbanken weisen in der Regel keine Kontrollfunktionen auf, wie sie die Depotbank dieses Anlagefonds charakterisieren. Bei Hedge Funds kommt deren Portfolio Manager eine Schlüsselfunktion zu. Der Ausfall oder Weggang von Schlüsselpersonal kann erhebliche negative Auswirkungen zeitigen. Die Portfolio Manager von Hedge Funds erhalten in der Regel ein erfolgsabhängiges Honorar, was einen Anreiz darstellen kann, spekulative und/oder riskante Anlagen zu tätigen. Hedge Funds sind meist nicht verpflichtet, ihre Transaktionen und Aktivitäten öffentlich zu rechtfertigen. Daher sind Änderungen der Strategie und der damit einhergehenden Risiken für den Anleger nicht ohne weiteres zu erkennen.
- 13) **Anlagen in versicherungsbasierte Anlagen (VBA):**
Bei Anlagen in VBA besteht vordergründig ein Ereignisrisiko (z.B. Naturkatastrophen, Luftfahrtkatastrophen und extreme Mortalitätsereignisse). Tritt ein Versicherungsereignis ein und werden die definierten Schwellenwerte überschritten, so reduziert sich der Wert einer Anlage in IVBA bis hin zum Totalausfall. Diese Ereignisse sind stets Versicherungsereignisse, die im Detail spezifiziert und dokumentiert sind. Bei einem Versicherungsereignis kann die Bewertung einer VBA erheblichen Schwankungen oder Unsicherheiten unterliegen bis die exakten Auswirkungen des Versicherungsereignisses ermittelt sind. Die Ereigniswahrscheinlichkeiten von VBA basieren auf Risikomodelle. Diese Modelle stellen nur ein Abbild der Realität dar und sind mit Unsicherheiten und Fehlern behaftet. Als Folge davon können Ereignisrisiken massiv unter- oder überschätzt werden. In VBA kann in der Form von Wertschriften oder in Form von besicherten Versicherungsverträgen (*Collateralised Reinsurance / CRI*) investiert werden, wobei der CRI Anteil voraussichtlich überwiegt. CRI sind langfristige, mehrjährige Anlagen die kurzfristig nicht, oder nur mit grossen Abschlägen, liquidiert werden können. Es existiert kein signifikanter Sekundärmarkt für CRI.
- 14) **Anlagen in Infrastruktur**

Bei Anlagen in Infrastruktur können auch Investitionen getätigt werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind. Deswegen besteht ein ausgeprägtes Liquiditätsrisiko, dass die Anlagen nicht oder nur unter in Kauf nehmen von einem bedeutenden Abschlag veräussert werden können. Im Zusammenhang mit der eingeschränkten Handelbarkeit besteht ein Bewertungsrisiko bei der Ermittlung des Werts der Anlage. Weiter unterliegen Anlagen in Infrastruktur einem ausgeprägten Länderrisiko. Zudem besteht ein Konzentrationsrisiko, da Anlagen in Infrastruktur besonders stark von der Entwicklung des betreffenden Marktes abhängig sind.

15) **Anlagen in Private Debt**

Private Debt sind Anlagen in privat platzierte Darlehensforderungen, die entsprechend nicht an einer Börse oder einem organisierten Handelsplatz gehandelt werden. Für solche Forderungen besteht in der Regel kein liquider Sekundärmarkt, so dass ein ausgeprägtes Liquiditätsrisiko besteht. Anlagen in Private Debt Anlagen können deswegen möglicherweise nicht oder nur unter in Kauf nehmen von grossen Abschlägen weiterveräussert werden. Im Zusammenhang mit der eingeschränkten Handelbarkeit besteht ein Bewertungsrisiko bei der Ermittlung des Werts der Anlage. Weiter besteht bei Anlagen in Private Debt ein ausgeprägtes Gegenparteirisiko.

16) **Schwellenländer (Emerging Markets)**

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird, und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatil sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten des Anlagefonds beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkurschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere des Anlagefonds infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

17) **Länderrisiko**

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

18) **Konzentrationsrisiken**

Die Strategie des Anlagefonds, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Anlagefonds im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerte investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die der Anlagefonds investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Anlagefonds grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte investiert hätte.

19) **Anlagen in Zielfonds**

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Anlagefonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen

unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Der Anlagefonds kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für den Anlagefonds eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch der investierende Anlagefonds ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

20) **Unabhängigkeit der Zielfonds**

Die Anlagetätigkeit der Zielfonds erfolgt gänzlich unabhängig voneinander, so dass sich ihre Positionen zuweilen gegenseitig neutralisieren können. In diesem Fall kann trotz der anfallenden Gebühren über diese Positionen kein Gewinn erzielt werden. Überdies kann die Vergütung der Manager von Zielfonds auf der Grundlage der Wertentwicklung ihres Portefeuilles erfolgen. Es ist daher möglich, dass der Manager eines bestimmten Zielfonds trotz eines Wertrückgangs des Anlagefonds im selben Zeitraum leistungsorientierte Vergütungen für sein verwaltetes Vermögen erhält.

21) **Investitionen in geschlossene Fonds**

Investitionen in geschlossene Fonds bergen die folgenden Risiken:

- Es kann nicht sichergestellt werden, dass der Anleger zu jeder Zeit seine Anteile kündigen kann.
- Dienen geschlossene Fonds als Zielfonds, kann es aufgrund der nicht jederzeitigen Kündbarkeit der Anteile zu Liquiditätsengpässen beim investierenden Fonds führen.

22) **Anlagen in Fund of Funds (Dachfonds)**

Der Anlagefonds beabsichtigt, in massgeblichem Umfang auch in andere Fund of Funds oder Multi Manager Hedge Funds, denen sachbezügliche Indizes zugrunde liegen, zu investieren. Dieses Vorgehen beschränkt das Risiko auf Verluste, die bei einzelnen Zielfonds entstehen können. Wesentliche Vor- und Nachteile eines Fund of Funds gegenüber Direktanlagen bilden die tendenziell breite Risikostreuung auf verschiedene Portfolio Manager, Anlagestrategien und Anlagestrategien und die meist geringere Volatilität. Dem stehen die mögliche Beeinträchtigung der Performance durch die breite Risikostreuung und die zusätzlich zu den direkten Kosten anfallenden Kosten auf der Ebene der Zielfonds gegenüber.

23) **Anlagen in Zertifikaten**

Der Anlagefonds kann in Zertifikate investieren. Ihr Wert ist meist mit den den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten verknüpft. Indes kann namentlich bei ausserordentlichen Marktverhältnissen die Liquidität der Zertifikate begrenzt sein. Zertifikate können oft jedoch nicht immer kurz- oder mittelfristig gekündigt werden. Sodann besteht ein ausgeprägtes Gegenparteirisiko.

24) **Anlagen in Genussscheine**

Der Anlagefonds kann in Genussscheine investieren. Ihr Wert ist meist mit den den Genussscheinen zugrunde liegenden Vermögensanlagen verknüpft. Indes kann namentlich bei ausserordentlichen Marktverhältnissen die Liquidität der Genussscheine begrenzt sein.

25) **Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten**

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, ist jedoch mit spezifischen Risiken verbunden. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlage- und Spekulationszwecken kann sich durch entsprechend moderate bis sehr

hohe zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Anlagefonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen, Swaps etc. besonders hoch.

26) **Hebelwirkung**

Die Fondsleitung kann zu Investitionszwecken engagementerhöhende und engagementreduzierende derivative Finanzinstrumente einsetzen und Kredite aufnehmen. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und die Möglichkeit der Kreditaufnahme zu Investitionszwecken kann eine Hebelwirkung entstehen. Das Gesamtengagement des Anlagefonds kann durch die Kreditaufnahme bis zu 125% und - zusammen mit den derivativen Finanzinstrumenten insgesamt bis zu 225% - des Nettofondsvermögens betragen. Die Hebelwirkung eröffnet auf der einen Seite Chancen auf eine Erhöhung der Gesamrendite des Anlagefonds, erhöht aber auch das Verlustpotenzial, indem die Wirkung von Ereignissen, welche den Wert einer getätigten Anlage negativ beeinflussen, durch die eingesetzte Hebelwirkung entsprechend vergrössert wird. Verluste durch ungünstige Marktentwicklungen können durch den Hebeleinsatz beim Fonds erheblich grösser ausfallen als ohne den Hebeleinsatz. Sodann können die für die aufgenommenen Fremdmittel zu entrichtenden Zinsen die Rendite des Anlagefonds ebenfalls negativ beeinflussen.

27) **Eingeschränkte Rücknahme von Fondsanteilen, Dilution Fee**

Die Rücknahme von Fondsanteilen ist nur mit einer im Fondsvertrag genannten Kündigungsfrist möglich. Im Falle, dass die Rücknahmeanträge für einen bestimmten Rücknahmetag 10% des Vermögens des Anlagefonds übersteigen, kann sodann ein Gating zur Anwendung kommen, welches dazu führt, dass sich die Rücknahme der Fondsanteile noch weiter verzögern kann. Zwischen dem Rücknahmeantrag eines Anlegers und der effektiven Rücknahme der Fondsanteile kann somit – aufgrund der Kündigungsfrist und je nachdem, ob es zu einer Anwendung des Gatings kommt – eine mehr oder weniger lange Zeitspanne liegen, während der sich der Nettoinventarwert des Vermögens des Anlagefonds und somit der Wert der Beteiligung des einzelnen Anlegers verändern kann. Das Risiko einer allfälligen Wertverminderung trägt vollumfänglich der einzelne Anleger. Bei Rücknahmen von Anteilen kann zum Schutz des Anlagefonds den jeweiligen Anlegern eine «Dilution Fee» belastet werden.

28) **Segregierung der Pooling Funds**

Die Mehrzahl der Pooling Funds sind auf statutarischer, operationeller, buchhalterischer und gesetzlicher Ebene segregiert. Einige der Pooling Funds sind Teilvermögen einer von der LGT-Gruppe kontrollierten und verwalteten Gesellschaft mit Domizil auf den Cayman Islands, LGT Capital Invest (SC2) Ltd. («SC2»). Diese Teilvermögen der SC2 sind zwar sowohl auf statutarischer, operationeller und buchhalterischer Ebene segregiert, jedoch fehlt eine Segregierung auf gesetzlicher Stufe. Dadurch besteht ein gewisses Risiko, einer gegenseitigen Inanspruchnahme zwischen den verschiedenen Teilvermögen der SC2.

29) **Capital Calls**

Es kann vorkommen, dass die Pooling Funds der in Private Equity, Private Debt, Private Real Estate und Infrastruktur Anlagen investieren, wo die Möglichkeit eines Abrufs von Nachschüssen («Capital Calls») besteht. Zur Vermeidung von gleichzeitig erfolgenden grösseren Capital Calls bzw. zur Reduktion des diesbezüglichen Risikos, werden die Cash Flows in Bezug auf die Pooling Funds sorgfältig budgetiert und erfolgen die zugrundeliegenden Anlagen auf breit diversifizierter Basis.

Im Fall eines Teilvermögens der SC2 besteht unter solchen Umständen für die anderen Teilvermögen der SC2 das Risiko einer Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens aus Capital Calls, zum einen aufgrund der Grösse der eingegangenen Engagements und zum anderen aufgrund der Möglichkeit, dass hohe Capital Calls zur selben Zeit erfolgen.

30) **Interessenkonflikte der LGT Capital Partners AG bzw. der LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd. und der LGT Capital Partners (USA) Inc.**

Die LGT Capital Partners AG als Vermögensverwalter des Anlagefonds bzw. die LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd und die LGT Capital Partners (USA) Inc. als Untervermögensverwalter, verwalten gleichzeitig auch die kollektiven Kapitalanlagen mit Domizil auf den Cayman Islands und in Liechtenstein, in welche der Anlagefonds teilweise investieren wird, sowie zahlreiche der kollektiven Kapitalanlagen, in welche diese kollektiven Kapitalanlagen investieren werden. Sodann besorgt die LGT Capital Partners AG auch die Aufbewahrung des Vermögens dieser kollektiven Kapitalanlagen sowie zum Teil des Vermögens des Anlagefonds, ebenso wie die Bewertung eines wesentlichen Teils der kollektiven Kapitalanlagen, in welche der Anlagefonds investieren wird. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen, welche die LGT Capital Partners AG bzw. die LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd. und die LGT Capital Partners (USA) Inc. wahrnehmen, könnten die LGT Capital Partners AG bzw. die LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd. und die LGT Capital Partners (USA) Inc. in einen Interessenkonflikt gelangen zwischen den Interessen des Anlagefonds und dessen Anlegern und den allenfalls gegenläufigen Interessen der LGT Capital Partners AG bzw. der LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd. und der LGT Capital Partners (USA) Inc. selbst sowie ihrer weiteren Anspruchsgruppen.

Die LGT Capital Partners AG bzw. die LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd. und die LGT Capital Partners (USA) Inc. tragen diesen potenziellen Interessenkonflikten wie folgt Rechnung: Bei der Verwaltung des Anlagefonds sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

31) **Finanzmarktrisiken**

Findet durch die Teilnehmer an bestimmten Märkten hinsichtlich bestimmter Vermögensgegenstände und Finanzinstrumente eine Neubewertung von Risiken statt, kann dies durch die weltweit vernetzten Finanzmärkte auch negative Auswirkungen auf andere Märkte und Finanzinstrumente haben. Als Beispiel sei auf die Finanzkrise 2007/2008 verwiesen, bei der eine vom Subprime-Segment des US-amerikanischen Hypothekenmarktes ausgehende Liquiditätsverringering im Interbankenmarkt erhebliche negative Auswirkungen für die weltweiten Finanzmärkte und die Realwirtschaft hatte.

Die Fondsleitung und der Vermögensverwalter werden sich bemühen, diese Risiken durch ihre Anlageselektion und eine entsprechende Risikosteuerung zu mindern. Es kann aber nicht gewährleistet werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. und ist voll einbezahlt. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt.

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist eine 100%ige Konzerngesellschaft von UBS Group AG.

Verwaltungsrat

- Michael Kehl, Präsident
- Dr. Daniel Brüllmann, Vizepräsident
- Francesca Gigli Prym, Mitglied
- Dr. Michèle Sennhauser, Mitglied
- Franz Gysin, Mitglied
- Werner Strebel, Mitglied
- Andreas Binder, Mitglied

Geschäftsleitung

- Eugène Del Cioppo, Präsident der Geschäftsleitung

- Thomas Schärer, stellvertretender Präsident der Geschäftsleitung, Head ManCo Substance & Oversight
- Hubert Zeller, Head WLS – Client Mgmt.
- Yves Schepperle, Head WLS – Products
- Urs Fäs, Head Real Estate CH
- Georg Pfister, Head Operating Office, Finance, HR
- Marcus Eberlein, Head Investment Risk Control
- Thomas Reisser, Head Compliance and Operational Risk Control

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339 301 Mio. Die Credit Suisse Funds AG verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 284 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 342,1 Mrd. belief.

Adresse:
UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
4051 Basel

Internetseite:
www.ubs.com

Kadermitglieder mit besonderer fachlicher Qualifikation

Herr **Thomas Schärer**, stellvertretender Präsident der Geschäftsleitung, Head ManCo Substance & Oversight: Thomas Schärer ist seit dem 30. April 2024 Head ManCo Substance & Oversight, stellvertretender Präsident der Geschäftsleitung der UBS Fund Management (Switzerland) AG. Er war seit 1987 für die Credit Suisse tätig und hat in seiner bisherigen Laufbahn unterschiedliche Funktionen wie Leiter Fondsadministration und Transfer Agency und Depotbank Management innerhalb des Fondsgeschäfts der Credit Suisse in der Schweiz und Luxemburg innegehabt. In seiner letzten Funktion als CEO der Credit Suisse Funds AG vom 1. Januar 2007 bis 29. April 2024 war er u.a. auch für den Bereich Real Estate zuständig und verfügt über langjährige Erfahrung sowohl in den Kauf- und Verkauf-Prozessen wie auch in der Validierung der Bewertung von Liegenschaften. Er verfügt über einen Masterabschluss der Universität Zürich.

Herr **Marcus Eberlein**, Head Investment Risk Control: Marcus Eberlein ist seit dem 30.04.2024 als Head Investment Risk Control Mitglied der Geschäftsleitung der UBS Fund Management (Switzerland) AG. Zuvor war er ab dem 1.7.2022 als Chief Risk Officer Mitglied der Geschäftsleitung der Credit Suisse Funds AG. Davor hatte Marcus Eberlein gleiche Rollen bei zwei anderen Schweizer Fondsleitungen und hat insgesamt über 15 Jahre Erfahrung im Risk Management von kollektiven Kapitalanlagen. Im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeiten hat er ein breites Spektrum von Anlagestrategien abgedeckt und hat die Abschlüsse als Chartered Financial Accountant (CFA) und als Chartered Alternative Investment Analyst (CAIA) erworben.

2.2 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an LGT Capital Partners AG, Pfäffikon SZ, übertragen, mit Weiterübertragung der Anlageentscheide an LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd. Hong Kong und die LGT Capital Partners (USA) Inc. New York, die als Vermögensverwalter bzw. als Untervermögensverwalter für den Anlagefonds agieren.

LGT Capital Partners AG wurde am 30. November 2000 unter dem Namen LGT Capital Management AG (am 9. April 2014 wurde die Firma auf LGT Capital Partners AG geändert) als Schweizer Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit gegründet und unter der Firmennummer CH-130.0.011.732-3 (heute: CHE-101.412.647) in das Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen. LGT Capital Partners AG ist ein bewilligter und beaufsichtigter Verwalter von Kollektivvermögen.

Die LGT Capital Partners AG verfügt über Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen sowie Einzelportfolios für private und institutionelle Kunden.

Die LGT Capital (Asia-Pacific) Ltd. ist eine GmbH nach Hongkonger Recht, die von der Hong Kong Securities and Futures Commission für die regulierten Aktivitäten des Typs 1 (Handel mit Wertpapieren), des Typs 4 (Wertpapierberatung) und des Typs 9 (Vermögensverwaltung) lizenziert ist (CE-Nr. AIP439). LGT Capital (Asia-Pacific) Ltd

bietet Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Dienstleistungen zur Förderung und zum Angebot und Verkauf von Fonds, die von anderen LGT Group Tochtergesellschaften verwaltet werden, für professionelle Anleger an.

Die LGT Capital Partners (USA) Inc. ist eine Gesellschaft nach Delaware Recht, die von der Securities and Exchange Commission als Investment Adviser lizenziert ist (SEC file number: 801-74255). LGT Capital Partners (USA) Inc. bietet Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Dienstleistungen zur Förderung und zum Angebot und Verkauf von Fonds, die von anderen LGT Group Tochtergesellschaften verwaltet werden, für professionelle Anleger an.

Die genaue Ausführung des Auftrages des Vermögensverwalters regelt ein zwischen der UBS Funds Management (Switzerland) AG und der LGT Capital Partners AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die folgenden Personen bei der LGT Capital Partners AG sind für die Vermögensverwaltung des Anlagefonds zuständig:

Herr **Stephan Kind** (Liechtensteiner) ist Partner im Liquid Markets Team bei LGT Capital Partners in Pfäffikon, Schweiz. Er ist Mitglied des Executive Committee, Co-Vorsitzender des Liquid Markets Management Teams und Vorsitzender des Multi-Asset Investment Committee. Herr Kind ist co-verantwortlich für die Liquid Markets-Aktivitäten des Unternehmens. Dieses Team ist zuständig für Multi-Asset und Multi-Alternative Fonds, nachhaltige Anleihen- und Aktienfonds, liquide Multi-Manager Fonds und institutionelle Mandate. Seit mehr als fünfzehn Jahren ist er für das Portfoliomanagement des Fürstlichen Portfolios GIM verantwortlich. Herr Kind begann im August 1994 bei der LGT Group und kam im Oktober 2001 zu LGT Capital Partners. Er verbrachte eine kurze Zeit bei der LGT Bank in Hongkong und begann 2005 im Portfolio Management Team des Fürstlichen Portfolios GIM. Von 2005 bis 2013 war er zudem für die Auswahl und Überwachung von externen Managern, insbesondere im Bereich der Schwellenländeraktien, verantwortlich. Herr Kind besitzt das Eidgenössische Diplom für Finanz- und Anlageexperten (AZEK) und ist Certified International Wealth Manager (CIWM). Er hat einen Bachelor-Abschluss in Betriebswirtschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HZW) in Chur, Schweiz. Er spricht fließend Deutsch, Englisch und Französisch.

Herr **Alex Borer** (Schweizer) ist Partner im Liquid Markets Team bei LGT Capital Partners in Pfäffikon, Schweiz. Er ist Mitglied des Executive Committee, Co-Vorsitzender des Liquid Markets Management Teams, Vorsitzender der Tactical Group und Mitglied des Multi-Asset Investment Committee und des ESG Committee. Herr Borer ist co-verantwortlich für die Liquid Markets-Aktivitäten des Unternehmens. Dieses Team ist zuständig für Multi-Asset und Multi-Alternative Fonds, nachhaltige Anleihen- und Aktienfonds, liquide Multi-Manager Fonds und institutionelle Mandate sowie Asset Allocation und Research. Herr Borer stiess zur LGT bei der LGT Bank, wo er von 1992 bis 2001 als Aktien Portfolio Manager und Head of Portfolio Management tätig war. Danach war Herr Borer Partner bei Trinova Invest, bevor er 2005 zur LGT zurückkehrte und als Leiter Investment Coordination der LGT Bank tätig war. Im Jahr 2007 wechselte er zu LGT Capital Partners, wo er als Aktien Portfolio Manager für die Region Asien und Japan sowie für die USA mitverantwortlich war. Im Jahr 2008 trat Herr Borer in das Multi-Asset Portfolio Management Team ein und übernahm 2010 die Leitung des Teams, bevor er 2021 die Rolle des Co-Head Liquid Markets übernahm. Herr Borer besitzt ein Diplom als Eidgenössischer Dipl. Bankfachexperte der Swiss Bankers Association und ist CFA Charterholder. Er spricht fließend Deutsch und Englisch.

Herr **Günter Bitschnau** (Österreicher) ist Executive Director im Multi-Asset Solutions Team bei LGT Capital Partners in Pfäffikon, Schweiz. Er ist Portfoliomanager für Multi-Manager Portfolios und verantwortlich für Multi-Asset Fonds sowie nach dem gleichen Ansatz investierte institutionelle Mandate. Er ist auch Portfoliomanager für das Fürstliche Portfolio GIM. Herr Bitschnau war Leiter des Asset Liability Management bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG in Bregenz, Österreich. In dieser Funktion war er für die Nostro-Investitionen der Bank und die Refinanzierung über die Kapitalmärkte verantwortlich. Von 2002 bis 2005 verwaltete bzw. beriet Herr Bitschnau drei österreichische Investmentfonds mit Schwerpunkt auf festverzinslichen Anlagen. Herr Bitschnau hat einen Magister in Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Innsbruck, Österreich, und ist Financial Risk Manager, zertifiziert von der Global Association of Risk Professionals. Er spricht fließend Deutsch und Englisch.

Herr **Stefan Oehri** (Liechtensteiner) ist Associate Director im Multi-Asset Solutions Team von LGT Capital Partners in Hongkong. Er ist Portfoliomanager für Multi-Asset und Multi-Alternative Portfolios. Er ist auch Portfoliomanager für das Fürstliche Portfolio GIM. Er ist Mitglied der Tactical Group. Vor seinem Studium begann Herr Oehri im August 2002 bei der LGT Group, wo er 2005 seine kaufmännische Lehre erfolgreich abschloss und danach zwei Jahre im Private Banking Asia tätig war. 2011 kehrte er als Student Support in der LGT Group zu LGT Capital Partner zurück und wechselte 2013 in das Investment Office. Von 2014 bis 2018 war er zudem für die Auswahl und Überwachung von externen Managern verantwortlich, insbesondere im Bereich Realwerte und Minimum Varianz Aktienstrategien. Herr Oehri hat einen Master in Rechnungswesen und Finanzen der Universität St. Gallen (HSG), einen Bachelor-Abschluss in Betriebswirtschaft der Fachhochschule St. Gallen (FHSG) und ist CFA Charterholder. Er spricht fließend Deutsch und Englisch.

Herr **Antonio Ferrer** (Spanier) ist Principal im Multi-Asset Solutions Team von LGT Capital Partners in Hongkong. Er ist verantwortlich für das Multi-Asset Solutions Portfolio Management Team und die Liquid Markets Aktivitäten im asiatisch-pazifischen Raum. Er ist Mitglied des Liquid Markets Management Teams. Herr Ferrer ist seit 2008 im Unternehmen. Davor begann er seine Karriere bei UBS Wealth Management and Business Banking als Kundenbetreuer für vermögende Kunden in Argentinien und in der Schweiz (HNWI Segment). Er wurde auch zum Teamleiter im entsprechenden Bereich bei UBS ernannt. Herr Ferrer ist bei der Securities and Futures Commission (SFC) als Responsible Officer lizenziert und ist Certified International Investment Analyst (CIIA). Er verfügt über das Eidgenössische Diplom für Finanz- und Anlageexperten (AZEK) und einen Bachelor in Betriebswirtschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) in Chur, Schweiz. Herr Ferrer spricht fließend Englisch, Deutsch, Spanisch, Französisch und Italienisch.

Herr **Jérôme Baume** (Schweizer) ist Associate Director im Multi-Asset Solutions Team bei LGT Capital Partners in New York, USA. Er ist Mitglied der Tactical Group. Bevor er 2018 zu LGT Capital Partners stiess, sammelte er Erfahrungen in der Strategieberatung bei McKinsey & Company, wo er Unternehmen aus der Pharma- und Gesundheitsbranche zu einer breiten Palette von Themen beriet. Er war auch bei der Bank Julius Bär und EY tätig, wo er an grossen Bankprojekten arbeitete. Herr Baume verfügt über einen Master-Abschluss in Banking und Finanzen sowie einen Bachelor-Abschluss in Betriebswirtschaft der Universität St. Gallen (HSG). Er gewann verschiedene akademische Auszeichnungen wie den Best Masters (MBF) Degree Award. Er spricht fließend Deutsch und Englisch.

2.3 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen des verwalteten Anlagefonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an. UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 717 246 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 86 639 Mio. per 31. Dezember 2023 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 112 842 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens des Anlagefonds beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Aufbewahrung der Fondsvermögen nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den von einem Dritt- oder Zentralverwahrer verursachten Schaden sofern sie nicht nachweist, dass sie bei oder der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds sind die folgenden Institute beauftragt worden:

- LGT Capital Partners AG, Schützenstrasse 6, 8808 Pfäffikon SZ

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreter einzusetzen.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die Ernst & Young AG, Basel.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

- Valorenummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Kotierung: keine
Rechnungsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember
Laufzeit: unbeschränkt
Rechnungseinheit: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts
Anteile:
- Die Anteile repräsentieren fondsvertragliche Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und Ertrag der kollektiven Kapitalanlage.
 - Die Anteile werden ausschliesslich buchmässig geführt.
 - Lieferfähige Anteile können in Form einer Globalurkunde zu Händen eines schweizerischen Zentralverwahrers verurkundet bzw. ausgeliefert werden.

Verwendung der

- Erträge:
- Thesaurierung der Erträge jeweils innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds

5.2.1 Ausgabe von Fondsanteilen

Zeichnungsanträge für Anteile des Anlagefonds werden bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Bei der Depotbank nach dem genannten Zeitpunkt eingehende Aufträge werden zum nächsten Bewertungstag berücksichtigt. Sofern die Einzahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen. Erstzeichnungen bei der Lancierung des Anlagefonds können bis zum 21. März 2017 (Cut-off 17.00 Uhr MEZ) erfolgen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Anteile des Anlagefonds können auf den letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats erworben werden und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse.

Da der Anlegerkreis gemäss Fondsvertrag auf Kunden der LGT eingeschränkt ist, gelten die aufgeführten Auftragsfristen im direkten Verhältnis der LGT zur Depotbank; Anleger als Kunden der LGT müssen deshalb allfällige ihnen im Rahmen des Kundenverhältnisses zur LGT von dieser bekanntgegebenen separaten Auftragsfristen beachten.

Keine Ausgaben finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten (inkl. 24. Dezember), Neujahr (inkl. 31. Dezember), Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 5 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sacheinlagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Die Bezahlung des Ausgabepreises hat bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Kalendermonates des betreffenden Bewertungstags zu erfolgen.

5.2.2 Rücknahme von Fondsanteilen

Rücknahmeanträge für Anteile des Anlagefonds werden bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Bei der Depotbank nach dem genannten Zeitpunkt eingehende Aufträge werden zum nächsten Bewertungstag berücksichtigt. Sofern die Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18 des Fondsvertrags), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

Rücknahmen sind mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und 6 Kalendertagen auf den letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals möglich und zwar zu dem für den massgeblichen Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse.

Da der Anlegerkreis gemäss Fondsvertrag auf Kunden der LGT eingeschränkt ist, gelten die aufgeführten Auftragsfristen im direkten Verhältnis der LGT zur Depotbank; Anleger als Kunden der LGT müssen deshalb allfällige ihnen im Rahmen des Kundenverhältnisses zur LGT von dieser bekanntgegebenen separaten Auftragsfristen beachten.

Jeder Anleger kann beantragen, dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Der Antrag ist zusammen mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachauslagen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktion vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Details von Sachauslagen sind in § 18 des Fondsvertrags geregelt.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unter gewöhnlichen Umständen bis zum letzten Bankarbeitstag des dem Bewertungstag folgenden Kalendermonates.

Übersteigt die Summe der Rücknahmeanträge für einen bestimmten Rücknahmetag 10% des Vermögens des Anlagefonds (Schwellenwert), kann die Fondsleitung folgende Massnahme treffen: der die vorgenannte 10%-Höchstgrenze übersteigende Anteil der Rücknahmen kann proportional für jeden Rücknahmeantrag auf den nächsten möglichen Rücknahmetag vortragen werden, wenn die Rücknahmeanträge 10% der Anteile des Anlagefonds übersteigen und die Liquidität des Anlagefonds ungenügend ist. Die Rücknahmen von 10% werden netto berechnet, d.h. es handelt sich um die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen am selben Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden nach den für den nächsten möglichen Rücknahmetag geltenden Bestimmungen behandelt, d.h. es erfolgt keine Bevorzugung aufgeschobener Rücknahmeanträge gegenüber Rücknahmeanträgen des nächsten möglichen Rücknahmetages.

5.2.3 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse des Anlagefonds ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Anlagefonds zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

Entsprechend § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrags wird der im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen massgebende Nettoinventarwert nach der «Swinging Single Pricing»-Methode (nachfolgend «SSP-Methode») berechnet.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalfluss ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Nebenkosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten hinzu (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Übersteigen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten ab (dies entspricht dem «modifizierten Nettoinventarwert»). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert für die Nebenkosten (nachfolgend «Swing Factor») erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Hinsichtlich der Bewertung sei auf §16 des Fondsvertrages verwiesen. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich. Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Bei Rücknahmen von Anteilen kann zum Schutz des Anlagefonds den jeweiligen Anlegern eine «Dilution Fee» belastet werden. Die Dilution Fee dient dazu, allfällige dem Anlagefonds und den verbleibenden Anlegern dadurch entstehende ausserordentliche Schäden, Kosten und Verluste (z.B. aufgrund eines Anstiegs der Quote illiquider Vermögenswerte und notwendigen ausserordentlichen Transaktionen) auszugleichen. Die Dilution Fee beträgt maximal 5%. Ob eine Dilution Fee erforderlich ist und wie hoch diese ist, hängt z.B. von den Transaktionskosten, der Quote illiquider Vermögenswerten, oder dem Volumen der Rücknahmen Anleger ab und wird durch die Fondsleitung festgesetzt.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der «Swinging Single Pricing»-

Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 des Fondsvertrages gestattet.

Ausgabe- und Rücknamepreis werden auf die kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten des Anlagefonds sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen. Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 20 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3.0% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben. Bei Investitionen in Zielfonds, welche durch die LGT-Gruppe verwaltet werden, werden keine Ausgabe- und Rücknahme-kommission und keine Gebühren für die Vermögensverwaltung erhoben.

Darüber hinaus bezieht die Fondsleitung eine Performance Fee von maximal 20% (der «Performance-Fee-Satz»).

Das High-Watermark-Prinzip bedeutet, dass eine Performance Fee nur dann anfällt, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil die High Watermark zuzüglich der Hurdle Rate übersteigt. Die Hurdle Rate beträgt 10% per annum.

Die Performance Fee wird für alle Anteilklassen gesondert berechnet. Die Performance Fee wird auf dem Nettoinventarwert je Anteilsklasse in der Rechnungseinheit der Anteilsklassen für jedes Rechnungsjahr (der «Realisierungszeitraum») berechnet, und sofern geschuldet zulasten des Vermögens der entsprechenden Anteilsklasse per Ende des Rechnungsjahres in der Referenzwährung des Fonds ausbezahlt.

Die Performance Fee wird bei jeder offiziellen Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteilsklasse ermittelt und, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Rückstellung gebildet oder wieder aufgelöst. Bei Rücknahmen gelten die Rückstellungen für Performance Fees, welche die zurückgenommenen Anteile betreffen, als geschuldete Performance Fee, welche am Ende des Rechnungsjahres ausbezahlt wird.

Die Performance Fee bestimmt sich durch Anwendung des massgeblichen Performance-Fee-Satzes auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil der massgeblichen Anteilsklasse und dem höheren der folgenden Beträge: (i) der High Watermark zuzüglich der Hurdle Rate und (ii) dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse am Ende des vorausgehenden Realisierungszeitraums nach Abzug einer allfälligen Performance Fee zuzüglich der Hurdle Rate. Für die Berechnung der Performance Fee ist der Nettoinventarwert der Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten und Gebühren (inklusive aufgrund von Rücknahmen zu leistende Performance Fee), aber vor Abzug von zum Zeitpunkt der Berechnung entstandener aber noch nicht ausbezahlter Performance Fees massgeblich.

Die High Watermark entspricht bei der Lancierung einer Anteilsklasse dem Erstausgabepreis je Anteil (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Ausgabekommission). Danach entspricht die High Watermark für jeden Realisierungszeitraum dem Nettoinventarwert pro Anteil (vor Abzug der Performance Fee) zum Ende des letzten Realisierungszeitraums, für den die Performance Fee geleistet wurde.

Der effektiv angewandte Performance-Fee-Satz je Anteilsklasse und der genaue Betrag der geleisteten Vergütungen wird im Halbjahresbericht und im Jahresbericht veröffentlicht.

Allfällige Ausschüttungen oder die Zahlung von Verrechnungssteuern an die eidgenössische Steuerverwaltung im Rahmen der regulären Thesaurierung der Erträge führen zu einer relativen Adjustierung der High Watermark sowie der Hurdle Rate.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;

- Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder die den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Pflege bestehender Anleger;
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern;
- Ernennung und Überwachung von Untervertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertriebers;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Der Vermögensverwalter kann in seinem eigenen Ermessen seine Vermögensverwaltungsgebühr ganz oder teilweise an Anleger und weitere Empfänger weiterleiten.

Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER bzw. synthetischer TER, falls anwendbar), die dem Anlagefonds laufend belastet wurden, ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 5 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission Sharing Agreements» und «Soft Commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») oder Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von sogenannten «Soft Commissions» abgeschlossen.

5.4 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen des Anlagefonds erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber einmal im Monat auf der elektronischen Plattform, allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.5 Angaben zum Angebot im Ausland

Der Anlagefonds ist nur in der Schweiz zum öffentlichen Angebot zugelassen.

5.6 Verkaufsrestriktionen

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der kollektiven Kapitalanlage im Ausland kommen die dort geltenden anlagefonds- und steuerrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Vereinigte Staaten

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das «Gesetz von 1933») oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die «**Vereinigten Staaten**»).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der «SEC») oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Prospektes bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts («FATCA»), insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut an-melden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Anteile dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts («FATCA»), insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

5.7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens des Anlagefonds (vgl. §16), die Aufstellung

sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

5.8 Glossar

Alternative Anlagen

Direkte oder indirekte Anlagen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. e des Fondsvertrags.

Anteilsklasse

Unterteilung des Anlagefonds in verschiedene Anteilsklassen, welche unterschiedliche Merkmale (Referenzwährung, Investoreneigenschaften, Ausschüttung bzw. Thesaurierung der Erträge etc.) aufweisen.

Anleihen

Schuldverschreibungen in Geld von Gemeinwesen oder privaten Gesellschaften. Laufzeiten, Verzinsung und Rückzahlungsmodalitäten sind im Voraus festgesetzt. Belehnung sowie Handel an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt.

Bankarbeitstag

Ein Arbeitstag, an dem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind.

Basiswert

Ein einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegender Wert oder Referenzsatz.

Bonität

Einschätzung eines Schuldners oder einer Gegenpartei hinsichtlich seiner/ihrer Zahlungsfähigkeit.

Commodities Courtagen

Rohstoffe.

Kommission der Banken für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, auch Vermittlungskommission oder Transaktionsprovision genannt.

CTA

diese Anlagestrategie zielt darauf ab, das Anlageziel mittels des Einsatzes von Futures zu erreichen. CTA Fonds verwenden eine Vielzahl von Handelsstrategien, um ihr Anlageziel zu erreichen, so namentlich *Systematic Trading* und *Trend Following*, werden jedoch auch aktiv mittels diskretionärer Strategien verwaltet.

Dachfonds

Anlagefonds, dessen Vermögen zu mehr als 49% in andere Anlagefonds investiert wird.

Delta

Bekanntester Risikoparameter einer Option. Das Delta misst die Abhängigkeit des Optionswertes von der Veränderung des Basiswerts. Für Calls liegt das Delta zwischen 0 und 1, für Puts zwischen 0 und -1. Optionen mit hohem Delta folgen den Preisbewegungen des Basiswerts stärker als Optionen mit kleinem Delta. Je tiefer die Option «in the money», umso höher ist ihr Delta.

Depotbank

Bank, die für schweizerische Anlagefonds zur Aufbewahrung des Fondsvermögens, für die Ausgaben und Rücknahmen sowie für den Zahlungsverkehr des Anlagefonds zuständig ist. Die Depotbank wacht auch darüber, dass der Anlagefonds sich an die gesetzlich und nach dem Fondsvertrag vorgeschriebenen Anlagerichtlinien hält.

Derivate bzw. Derivative Finanzinstrumente

Finanzkontrakte, deren Preis oder Wert von demjenigen eines Basiswerts abhängt. Basiswerte können Aktien, Obligationen, Devisen, Waren (Commodities), andere derivative Finanzinstrumente, Referenzsätze (z.B. Zinsen, Währungen) und Indices sein. Als Derivate selber kommen Optionen, Futures, Terminkontrakte und Swaps in Betracht.

Dilution Fee

Gebühr bei der Rücknahme von Anteilen, mit dem Zweck allfällige dem Anlagefonds entstehende ausserordentliche Schäden, Kosten und Verluste (z.B. aufgrund eines Anstiegs der Quote illiquider Vermögenswerte und notwendigen ausserordentlichen Transaktionen) auszugleichen.

Diversifikation

Die Aufteilung einer Investition auf verschiedene Währungen, Länder, Industriesektoren, Anlagemedien, Titel etc.

Effekten

Massenweise ausgegebene Wertpapiere und Wertrechte, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Emerging Markets

Als Emerging Markets gelten alle Märkte, die sich noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung befinden, was typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und zeitweiligen Liquiditätsengpässen verbunden sein kann. Zudem können Staaten der Emerging Markets mit erhöhten politischen oder volkswirtschaftlichen Risiken behaftet sein.

Equity long/short

bei dieser Strategie werden gleichzeitig Beteiligungswertpapiere verschiedener Unternehmen gekauft und verkauft, wobei im Falle der Longpositionen darauf spekuliert wird, dass die betreffende Beteiligung an Wert zunimmt, während im Falle der Shortpositionen eine Wertabnahme erwartet wird.

ESG

Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (environmental, social, governance).

Event Driven

diese Anlagestrategie zielt darauf ab, Gewinn aus spezifischen Ereignissen zu erzielen, wie Fusionen oder Restrukturierungen von Unternehmen, welche kurzfristig zu Fehlbewertungen der Beteiligungswertpapiere der betroffenen Unternehmen führen können.

FINIG

Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) vom 15. Juni 2018.

FINMA

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht. Sie ist die schweizerische Aufsichtsbehörde über Banken Versicherungsunternehmen, Börsen und Wertpapierhäuser sowie weitere Finanzintermediäre.

Flüssige Mittel

Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten.

Fonds

Vermögen, das aufgrund von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und von einer Fondsleitung verwaltet wird.

Fondsanteil	Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds.	KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung, KKV) vom 22. November 2006.
Fondsleitung	Verwaltet Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen (vgl. Art. 34 FINIG).	Korrelation	Statistische Verhältnisskennzahl zur Messung der Abhängigkeit der Wertentwicklung einer Anlage von der Wertentwicklung eines Marktes oder anderer Anlageinstrumente.
Futures	Standardisierte, an der Börse gehandelte Terminkontrakte. Nach den zugrunde liegenden Basiswerten werden Commodity Futures (Warentermingeschäfte) und Financial Futures (Finanztermingeschäfte) unterschieden.	Leerverkauf	Verkauf von Wertpapieren (Shortpositionen), die der Verkäufer nicht besitzt, sondern mit denen er sich später zu erwarteten niedrigen Kursen eindeckt.
Gegenpartei	Andere an einem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei.	Leverage	Hebelwirkung, die durch Kreditaufnahme in Verbindung mit Long/Short Positionen oder der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten erzeugt wird.
Geldmarktinstrumente	Finanzinstrumente im Sinne kurzfristiger Finanzierungsmittel (Geldmarkt), d.h. mit Laufzeiten i.d.R. < 1 Jahr.	Limited Partnership	Der Kommanditgesellschaft ähnliche Gesellschaftsform im angelsächsischen Raum.
Geschlossene kollektive Kapitalanlage	Fonds, bei denen die Fondsleitung oder Fondsgesellschaft nicht zur Rücknahme von Anteilen des Fonds verpflichtet ist.	Long-Position	Effektenkauf ohne gleichzeitigen Verkauf identischer Titel oder eine Absicherung mit Derivaten.
Global Macro	bei einer Global Macro Strategie basieren die Anlagen, bestehend aus Long- und Shortpositionen in Beteiligungswertpapieren, Forderungswertpapieren, Währungen, Commodities und Futures, auf den gesamtwirtschaftlichen bzw. politischen Ansichten oder makroökonomischen Prinzipien von verschiedenen Ländern.	Modifizierter Nettoinventarwert	Gemäss der Swinging Single Pricing-Methode angepasster Nettoinventarwert.
Hedge Funds	Hedge Funds investieren ihr Vermögen im Gegensatz zu traditionellen Fonds nicht nach Anlagekategorien, sondern nach alternativen Anlagestrategien wie etwa Arbitrage, Commodity Trading Adviser (CTA), Sector, Emerging Markets, Global Macro oder Opportunistic. Dabei setzen sie in der Regel derivative Finanzinstrumente (Derivate) ein, nehmen Kredite auf und tätigen Leerverkäufe. Dementsprechend zeichnen sich Hedge Funds häufig durch die Anwendung von Hebeleffekten (Leverage) in ihren Anlagen aus.	Nettoinventarwert	Gesamtwert aller Vermögenswerte des Anlagefonds an einem Stichtag, abzüglich aller Verbindlichkeiten und Kosten.
High Watermark	Nach Kursrückgängen darf erst wieder eine Gewinnbeteiligung über die Performance Fee belastet werden, wenn die Rückgänge wettgemacht wurden, d.h. der ursprüngliche Höchststand des Nettoinventarwerts je Anteil, zu dem letztmals eine Performance Fee ausgeschüttet wurde, erneut übertroffen wurde.	Offene Fonds	Fonds, bei denen die Fondsleitung oder Fondsgesellschaft zur Rücknahme von Anteilen des Fonds zum Verkehrswert verpflichtet ist.
Hurdle Rate	Als Hurdle Rate bezeichnet man die Mindestrendite, die vom Anlagefonds übertroffen werden muss, damit eine Performance Fee belastet werden kann. Die Hurdle Rate kann als absoluter Wert (Zinssatz) oder relativ zu einer anderen Anlage (Benchmark) definiert sein.	Option	Recht (jedoch keine Pflicht), innerhalb einer bestimmten Zeit zu einem im Voraus bestimmten Preis, eine feste Anzahl eines bestimmten Basiswertes zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put).
Investment Company	An der Börse kotierte Aktiengesellschaft, deren Haupttätigkeit darin besteht, Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu erwerben.	OTC	Over-the-Counter. Handel von Effekten oder derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, unter Banken, Brokern oder anderen professionellen Marktteilnehmern.
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-gesetz, KAG) vom 23. Juni 2006.	Performance Fee	Auf der Performance basierende Vergütung für den Manager eines Portefeuilles oder des Anlagefonds. Die Performance Fee muss in der Schweiz mit dem High-Watermark-Prinzip kombiniert werden.
		Pooling Funds	Teilvermögen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1.2.1 des Prospekts, über welche die Anlagen getätigt werden können.
		Preisvolatilität	Richtgrösse oder Masszahl für die Preisschwankung einer Anlage in einer bestimmten Zeitperiode.
		Rating	Massstab für die Bonität eines Emittenten, der von Rating-Agenturen nach festgelegten Kriterien vergeben wird. Die einzelnen Rating-Stufen sagen aus, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Schuldner Kapital und Zinsen bedienen kann bzw. wird. Die Bonität wird in Buchstabenkombinationen angegeben, die höchste Bonität ist «AAA». Für den Anleger bedeutet ein niedriges Rating ein entsprechend höheres Risiko.

Relative Value	Diese Anlagestrategie zielt darauf ab, Marktineffizienzen zu nutzen. Dazu werden in der Regel gleichzeitig Long- und Shortpositionen in stark korrelierenden Portefeuilles aufgebaut. Bei dieser Strategie werden Markkanomalien im Allgemeinen durch statistikbasierte Modelle erkannt.
Thesaurierend	Erträge wie Zinsen und Dividenden werden nicht ausgeschüttet, sondern direkt im Fondsvermögen wieder angelegt.
Verbundene Zielfonds	Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Fondsleitung selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
Vermögensverwalter	Person, welche die Anlageentscheide für einen Anlagefonds trifft.
Vertreiber	Fondsleitung und andere Parteien, die zum Angebot und Verkauf eines Fonds ermächtigt sind und über die entsprechende Bewilligung verfügen.
Short-Position	Eine Short-Position entsteht durch den Verkauf von Effekten, Derivaten, Währungen etc., die der Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht besitzt (Leerverkauf).
Swap	Austausch künftiger Zahlungsströme zwischen zwei Parteien, wobei die Zahlungsströme u.a. auf Zinssätzen und Währungen (Zinsswaps und Währungsswaps). Swaps sind derivative Finanzinstrumente.
Swing Factor	Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert für die Nebenkosten unter der Swinging Single Pricing-Methode.
Swinging Single Pricing-Methode	Hat die Bedeutung gemäss Ziff. 5.2.3 des Prospekts bzw. gemäss §16 Ziff. 7 des Fondsvertrags.
Unit Trust	Treuhandvermögen. Ein Trust wird in der Regel dazu genutzt, um die Vermögen mehrerer Personen zusammenzufassen und treuhänderisch verwalten zu lassen.
Wandelanleihen	Die Wandelanleihen zeichnet sich gegenüber der hiervor beschriebenen Anleihe dahingehend aus, dass die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt anstelle der Rückzahlung (wahlweise) zu im Voraus festgesetzten Konditionen in Eigenkapital gewandelt werden können.
Zielfonds	Andere kollektive Kapitalanlagen, in welche der Anlagefonds investiert.

LGT (CH) Premium Strategy GIM
Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko»

Anlagefonds	Anteils- klassen ¹⁾	Valorennummer / ISIN Nummer	Referenzwäh- rung	Max. Aus- gabe-/ Rücknah- mekommission zu- lasten der Anleger ²⁾	Max. Zu- oder Abschlag zum Nettoin- ventarwert gemäss SSP- Methode (Swing-Factor ³⁾)	Max. pau- schale Ver- waltungs- kommission zu lasten des Anlagefonds ⁴⁾	Performance Fee / Hurdle Rate	Max. Di- lution Fee	Zeichnun- gen / Rück- nahmen	Frist für die Zeichnungen und Rücknah- men von Fondsantei- len / Cut-off Time ⁵⁾	Bewertungstag / Bewertungs- intervall	Valutatag	Mindestan- lage / Min- destbestand	Übertragung der Anla- geentscheide des An- lagefonds	Total Expense Ratio (TER) per Geschäftsjahresende		
															31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
LGT (CH) Premium Strategy GIM	(CHF) B	34766162 / CH0347661628	CHF	5.0% / 0.0%	1.0%	2.03%	20% / 10%	5%	Monatlich / Quartals- weise ⁵⁾	Zeichnungen: bis zum 21. Kalendertag ⁷⁾ Cut-off Time: 17.00 Uhr (MEZ) Rücknahmen: Kündigungs- frist von 3 Mo- naten und 6 Kalenderta- gen ⁷⁾ Cut-off Time: 17.00 Uhr (MEZ)	Letzter Kalender- tag des Monats / monatlich	Zeichnungen: monatlich, bis zum drittletzten Bankarbeitstag vor dem Bewer- tungstag Rücknahmen: quartalsweise, bis zum letzten Bankarbeitstag des dem Bewer- tungstag folgen- den Monats	CHF 250'000 / CHF 0	LGT Capital Partners AG, mit Weiterübertragung der Anlageentscheide an LGT Capital Partners (Asia-Pa- cific) Ltd. und LGT Capital Partners (USA) Inc.	3.62%	3.22%	4.11%
	(EUR) B	34766244 / CH0347662444	EUR		1.0%	2.03%	20% / 10%						EUR 250'000 / EUR 0		3.61%	3.52%	4.10%
	(GBP) B	34766249 / CH0347662493	GBP		1.0%	2.03%	20% / 10%						GBP 250'000 / GBP 0		-	-	-
	(USD) B	34766253 / CH0347662535	USD		1.0%	2.03%	20% / 10%						USD 250'000 / USD 0		3.63%	3.15%	4.10%
	(CHF) IM	34766255 / CH0347662550	CHF		1.0%	0.203%	n/a						CHF 25'000 / CHF 0		1.74%	0.83%	2.21%
	(USD) IM	35310443 / CH0353104430	USD		1.0%	0.203%	n/a						USD 25'000 / USD 0		-	-	-

- ¹⁾ Klasse «(CHF) B» mit der Referenzwährung Schweizer Franken ist thesaurierend und ist nur zugänglich für Anleger, welche Kunden der LGT-Gruppe sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt CHF 250'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss obiger Tabelle halten. Die Klasse kann gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds (US-Dollar) ganz oder teilweise währungsbesichert werden.
Klasse «(EUR) B» mit der Referenzwährung Euro ist thesaurierend und ist nur zugänglich für Anleger, welche Kunden der LGT-Gruppe sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt EUR 250'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss obiger Tabelle halten. Die Klasse kann gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds (US-Dollar) ganz oder teilweise währungsbesichert werden.
Klasse «(GBP) B» mit der Referenzwährung Britisches Pfund ist thesaurierend und ist nur zugänglich für Anleger, welche Kunden der LGT-Gruppe sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt GBP 250'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss obiger Tabelle halten. Die Klasse kann gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds (US-Dollar) ganz oder teilweise währungsbesichert werden.
Klasse «(USD) B» mit der Referenzwährung US-Dollar ist thesaurierend und ist nur zugänglich für Anleger, welche Kunden der LGT-Gruppe sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt USD 250'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss obiger Tabelle halten.
Klasse «(CHF) IM» mit der Referenzwährung Schweizer Franken ist thesaurierend und ist nur zugänglich für folgende Anleger, die Kunden der LGT-Gruppe sind: (i) institutionelle Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs-, Zusammenarbeitsvertrag oder vergleichbaren Vertrag mit einer LGT-Gruppengesellschaft abgeschlossen haben, (ii) Fondsprodukte oder fondsähnliche Produkte sowie Zertifikate mit LGT als Sponsor oder Promoter, (iii) Gesellschaften, an welchen die LGT Group Foundation direkt oder indirekt beteiligt ist, und (iv) Mitarbeiter einer LGT-Gruppengesellschaft. Die erstmalige Mindestanlage beträgt CHF 25'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss obiger Tabelle halten. Die Klasse kann gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds (US-Dollar) ganz oder teilweise währungsbesichert werden.
Klasse «(USD) IM» mit der Referenzwährung US-Dollar ist thesaurierend und ist nur zugänglich für folgende Anleger, die Kunden der LGT-Gruppe sind: (i) institutionelle Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs-, Zusammenarbeitsvertrag oder vergleichbaren Vertrag mit einer LGT-Gruppengesellschaft abgeschlossen haben, (ii) Fondsprodukte oder fondsähnliche Produkte sowie Zertifikate mit LGT als Sponsor oder Promoter, (iii) Gesellschaften, an welchen die LGT Group Foundation direkt oder indirekt beteiligt ist, und (iv) Mitarbeiter einer LGT-Gruppengesellschaft. Die erstmalige Mindestanlage beträgt USD 25'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss obiger Tabelle halten.
Als institutionelle Anleger im Sinne der obigen Klassen «(CHF) IM» und «(USD) IM» gelten in- und ausländische:
- beabsichtigte Versicherungseinrichtungen und Finanzintermediäre wie Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen;
- private und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (inklusive Altersvorsorge), einschliesslich solcher supranationaler Organisationen (Pensionskassen, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen, etc.);
- kollektive Kapitalanlagen;
- Holding-, Investment, Finanzgesellschaften oder operative Gesellschaften; und
- öffentlich-rechtliche Körperschaften aller Art.
- ²⁾ Vergütungen und Nebenkosten zu lasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland.
- ³⁾ Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Nettoinventarwert für die Nebenkosten (nachfolgend «Swing Factor») erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einen Durchschnittswert aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr.
- ⁴⁾ Vergütungen und Nebenkosten zu lasten des Vermögens des Anlagefonds (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank. Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.
- ⁵⁾ Als Ausgabe- und Rücknahmetag gilt jeweils der letzte Bankarbeitstag des Monats bzw. des Kalendertages.
- ⁶⁾ Eingang bei der Depotbank. Da der Anlegerkreis gemäss Fondsvertrag auf Kunden der LGT eingeschränkt ist, gelten die aufgeführten Auftragsfristen im direkten Verhältnis der LGT zur Depotbank; Anleger als Kunden der LGT müssen deshalb allfällige ihnen im Rahmen des Kundenverhältnisses zur LGT von dieser bekanntgegebenen separaten Auftragsfristen beachten.
- ⁷⁾ Sofern der relevante Kalendertag kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar darauffolgende Bankarbeitstag.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «LGT (CH) Premium Strategy GIM» besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko» (der «Anlagefonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 71 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 («KAG»).
2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die LGT Capital Partners AG, Pfäffikon SZ mit Weiterübertragung der Anlageentscheide an LGT Capital Partners (Asia-Pacific) Ltd., Hong Kong und LGT Capital Partners (USA) Inc., New York.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen bzw. Wiederanlage (Thesaurierung) fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für den Anlagefonds die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder auflösen gemäss den Bestimmungen § 26.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbstständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände des Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens des Anlagefonds beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - (a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind,
 - (b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden,
 - (c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können,
 - (d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nach vorstehendem Absatz dieser Ziffer nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Anteilklassen kann der Anlegerkreis eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4 und Beschreibung in Tabelle am Ende des Prospekts).
Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag unter Einhaltung der in §17 und im Prospekt unter Ziff. 5.2.2 definierten Bedingungen und unter den in § 19 definierten Kostenfolgen kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;

b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

9. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsfraktion im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung im Nachgang an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Fonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfgesellschaft vorgängig zu informieren.

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des Anlagefonds, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.
Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Anlagefonds belastet.
4. Es bestehen zurzeit folgende Anteilklassen:
 - die **Klasse «(CHF) B»** mit der Referenzwährung Schweizer Franken ist thesaurierend und ist nur zugänglich für Anleger, welche Kunden der LGT-Gruppe sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt CHF 250'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts halten. Die Klasse kann gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds (US-Dollar) ganz oder teilweise währungsbesichert werden;
 - die **Klasse «(EUR) B»** mit der Referenzwährung Euro ist thesaurierend und ist nur zugänglich für Anleger, welche Kunden der LGT-Gruppe sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt EUR 250'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts halten. Die Klasse kann gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds (US-Dollar) ganz oder teilweise währungsbesichert werden;
 - die **Klasse «(GBP) B»** mit der Referenzwährung Britisches Pfund ist thesaurierend und ist nur zugänglich für Anleger, welche Kunden der LGT-Gruppe sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt GBP 250'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts halten. Die Klasse kann gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds (US-Dollar) ganz oder teilweise währungsbesichert werden;
 - die **Klasse «(USD) B»** mit der Referenzwährung US-Dollar ist thesaurierend und ist nur zugänglich für Anleger, welche

Kunden der LGT-Gruppe sind. Die erstmalige Mindestanlage beträgt USD 250'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts halten;

- die **Klasse «(CHF) IM»** mit der Referenzwährung Schweizer Franken ist thesaurierend und ist nur zugänglich für folgende Anleger, die Kunden der LGT-Gruppe sind: (i) institutionelle Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs-, Zusammenarbeitsvertrag oder vergleichbaren Vertrag mit einer LGT-Gruppengesellschaft abgeschlossen haben, (ii) Fondsprodukte oder fondsähnliche Produkte sowie Zertifikate mit LGT als Sponsor oder Promoter, (iii) Gesellschaften, an welchen die LGT Group Foundation direkt oder indirekt beteiligt ist, und (iv) Mitarbeiter einer LGT-Gruppengesellschaft. Die erstmalige Mindestanlage beträgt CHF 25'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts halten. Die Klasse kann gegenüber der Rechnungseinheit des Anlagefonds (US-Dollar) ganz oder teilweise währungsbesichert werden.
- die **Klasse «(USD) IM»** mit der Referenzwährung US-Dollar ist thesaurierend und ist nur zugänglich für folgende Anleger, die Kunden der LGT-Gruppe sind: (i) institutionelle Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs-, Zusammenarbeitsvertrag oder vergleichbaren Vertrag mit einer LGT-Gruppengesellschaft abgeschlossen haben, (ii) Fondsprodukte oder fondsähnliche Produkte sowie Zertifikate mit LGT als Sponsor oder Promoter, (iii) Gesellschaften, an welchen die LGT Group Foundation direkt oder indirekt beteiligt ist, und (iv) Mitarbeiter einer LGT-Gruppengesellschaft. Die erstmalige Mindestanlage beträgt USD 25'000 und die Anleger müssen jederzeit einen Mindestbestand gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts halten.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich hinsichtlich der Kostenstruktur bezüglich der in § 20 Ziff. 1 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens) genannten Maximalsätze der pauschalen Verwaltungskommission sowie, falls anwendbar, bezüglich der Performance Fee.

Als institutionelle Anleger im Sinne der obigen Klassen «(CHF) IM» und «(USD) IM» gelten in- und ausländische:

- beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen und Finanzintermediäre wie Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen;
- private und öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen (inklusive Altersvorsorge), einschliesslich solcher supranationaler Organisationen (Pensionskassen, Anlagestiftungen, Freizügigkeitsstiftungen, Bankstiftungen, etc.);
- kollektive Kapitalanlagen;
- Holding-, Investment, Finanzgesellschaften oder operative Gesellschaften; und
- öffentlich-rechtliche Körperschaften aller Art.

Die erstmalige Mindestanlage muss im Zeitpunkt der erstmaligen Zeichnung erfüllt sein. Der Mindestbestand an Anteilen der jeweiligen Klasse, welcher durch den Anleger gehalten werden muss (Mindestbestand), hat jeweils dem Wert zu entsprechen, welcher in der Tabelle am Ende des Prospekts festgehalten ist. Wenn der Mindestbestand unterschritten wird, kann die Fondsleitung den Wechsel in eine andere für den Anleger zulässige Anteilsklasse veranlassen. Markt- und performancebedingte Unterschreitungen des Mindestbestands führen nicht zwangsweise zu einem Wechsel in eine andere Anteilsklasse, eine Unterschreitung nach einer Rücknahme durch den Anleger jedoch führt hierzu. Die Anteile sind grundsätzlich bei der Depotbank einzubuchen und zu verwahren. Sofern die Anteile nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die die Anteile verwahrenden Verwahrstellen der Depotbank schriftlich bestätigen, dass in Bezug auf ihre Kunden etwaige Einschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 bzw. gemäss Tabelle am Ende des Prospekts eingehalten sind und dass diesbezügliche Änderungen mitgeteilt werden;

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innerhalb 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen des Anlagefonds zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Der Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankarbeitstagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, eine langfristige, dem Risikoprofil des Anlagefonds angepasste Wertsteigerung mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Vermögens des Anlagefonds zu berücksichtigen.

Das Vermögen des Anlagefonds ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Somit kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung des Anlagefonds.

Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik das Vermögen des Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken werden im Prospekt offengelegt.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants; Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. h) einzubeziehen.
- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Alternative Anlagen gemäss Bst. e), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen (direkt oder indirekt) zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

- OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Alternative Anlagen gemäss Bst. e), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen (direkt oder indirekt) zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
- OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds):
- da) Effektenfonds schweizerischen Rechts;
 - db) übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts;
 - dc) übrige Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts;
 - dd) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen (namentlich UCITS);
 - de) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - df) Ausländische Anlagefonds mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
 - dg) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen;
 - dh) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - di) Ausländische Anlagefonds mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
- Die Rechtsform der Zielfonds ist dabei irrelevant. Es kann sich dabei namentlich um offene oder geschlossene Anlagefonds wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln. Die Zielfonds müssen in der Schweiz nicht zum Angebot genehmigt sein. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen. Anlagen in Zielfonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind, sind ebenfalls zulässig.
- Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- e) Alternative Anlagen: Der Begriff «alternative Anlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst wie nachfolgend beschrieben direkte und indirekte Anlagen in die folgenden alternativen Anlagen sowie Kombinationen derselben:
- ea) Hedge Funds: Anteile bzw. Aktien von Zielfonds gemäss Bst. dc), df) und di), die eine nicht-traditionelle Anlagepolitik verfolgen, und die unter anderem entweder nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden können oder Fund of Hedge Funds sein können. Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Fonds Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. CTAs, Global Macro, Equity long/short, Event Driven oder Relative Value) verfolgen.
 - eb) Private Equity: Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden.
 - ec) Private Debt: Verbriefte und unverbrieftete Forderungsrechte gegenüber Gläubigern weltweit, d.h. privat platzierte, individuell ausgestaltete Darlehensforderungen.
 - ed) Private Real Estate: Beteiligungen und Anteile an nicht kotierten Immobiliengesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform (gesellschaftsrechtlicher Form, Limited Partnerships, Trusts etc.).
 - ee) Infrastruktur: Infrastruktur, unter anderem in den Bereichen Energie, Transport und Verkehr sowie Wasser und Abfall (nicht an der Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt).
 - ef) Edelmetalle und Edelmetallkonti.
 - eg) Rohstoffe (Commodities): Rohstoffe, wie z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.
 - eh) Immobilien: Der direkte Erwerb von Immobilien ist ausgeschlossen.
 - ei) Verbriefte und unverbrieftete versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance-linked Securities (ILS).
- f) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- g) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a bis g genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind Waren und Wertpapiere.
2. Der Anlagefonds investiert hauptsächlich in kollektive Kapitalanlagen, welche mittels direkter und indirekter Anlagen in eine Vielzahl von Anlageklassen investiert sind, einschliesslich solcher, die mittels Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. e) (wie z.B. Hedge Funds, Private Equity) eine alternative Anlagestrategie verfolgen. Dabei erfolgen die Anlagen in die kollektiven Kapitalanlagen (sowie in andere Anlagen) aus Gründen der operativen Effizienz teilweise über Zwischenstrukturen, d.h. über Anteile bzw. Aktien von verschiedenen Portfolios, Teilvermögen oder kollektiven Kapitalanlagen, welche im Prospekt unter Ziff. 1.2.1 näher beschrieben sind («Pooling Funds»). In den einzelnen Pooling Funds werden mehrere Anlagen einer bestimmten Anlageklasse zusammengefasst. Bei Anlagen in Hedge Funds ist der Vermögensverwalter bestrebt, für eine angemessene Diversifikation der Manager zu sorgen.

Die nachfolgenden Anlagerichtlinien und -beschränkungen gelten auf Stufe der vom Anlagefonds direkt getätigten Anlagen. So gelten z.B. bei Anlagen in Anteile an Pooling Funds gemäss Bst. aa) oder anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) die Anlagerichtlinien und -beschränkungen für die Anlage in Anteile an Pooling Funds und anderen kollektiven Kapitalanlagen, und nicht für die Anlagen, welche solche Pooling Funds oder andere kollektive Kapitalanlagen ihrerseits tätigen. Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Anlagefonds sein Vermögen nach dem Grundsatz der Risikoverteilung wie folgt:

- a) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von Bst. d) und e) mindestens 70% des Vermögens des Anlagefonds:
- aa) in Anteile bzw. Aktien von Pooling Funds, welche gemäss ihrer Anlagepolitik gemäss Fondsdokumentation hauptsächlich in einzelne oder mehrere der folgenden Anlagen in allen Währungen weltweit (inklusive Emerging Markets) investieren:
 - i) Beteiligungspapiere und –wertrechte (z.B. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, ADR/GDR, REITS, Master Limited Partnerships (MLPs)) von Unternehmen weltweit;
 - ii) fest- und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte (z.B. Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Coco-Bonds, Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS, MBS) von allen Arten von Emittenten weltweit;
 - iii) alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. e);
 - iv) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate auf die unter (i) bis (iii) erwähnten Anlagen sowie auf andere Finanzinstrumente und Messgrössen (z.B. Währungen, Referenzschuldner, Indizes, Baskets) in allen Kategorien, und von allen Arten von Emittenten weltweit;
 - v) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, welche in die unter i) bis iv) erwähnten Anlagen investieren; oder
 - vi) engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate (Optionen, Forwards, Futures, Swaps) zu Investitions- oder Absicherungszwecken auf die unter i) bis iv) erwähnten Anlagen sowie auf andere Finanzinstrumente und Messgrössen (z.B. Währungen, Referenzschuldner, Indizes, Baskets).
 - ab) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen welche gemäss ihrer Anlagepolitik gemäss Fondsdokumentation hauptsächlich in einzelne oder mehrere der folgenden Anlagen in allen Währungen weltweit (inklusive Emerging Markets) investieren:
 - i) Beteiligungspapiere und –wertrechte (z.B. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, ADR/GDR, REITS, Master Limited Partnerships (MLPs)) von Unternehmen weltweit;
 - ii) fest- und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte (z.B. Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Coco-Bonds, Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS, MBS) von allen Arten von Emittenten weltweit;
 - iii) alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. e);
 - iv) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate auf die unter (i) bis (iii) erwähnten Anlagen sowie auf andere Finanzinstrumente und Messgrössen (z.B. Währungen, Referenzschuldner, Indizes, Baskets) in allen Kategorien, und von allen Arten von Emittenten weltweit;
 - v) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, welche in die unter i) bis iv) erwähnten Anlagen investieren; oder
 - vi) engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate (Optionen, Forwards, Futures, Swaps) zu Investitions- oder Absicherungszwecken auf die unter i) bis iv) erwähnten Anlagen sowie auf andere Finanzinstrumente und Messgrössen (z.B. Währungen, Referenzschuldner, Indizes, Baskets).
- ac) direkt in fest- und variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und –wertrechte (z.B. Obligationen, Notes, Wandelobligationen (Convertibles) inkl. Coco-Bonds, Wandelnotes, Optionsanleihen, ABS, MBS) in allen Währungen von allen Arten von Emittenten weltweit (inklusive Emerging Markets);
- ad) direkt in Beteiligungspapiere und –wertrechte (z.B. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, ADR/GDR, REITS, Master Limited Partnerships (MLPs)) in allen Währungen von Unternehmen weltweit;
- ae) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate auf die unter Bst. aa) bis ad) erwähnten Anlagen, auf alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. e), sowie auf andere Finanzinstrumente und Messgrössen (z.B. Währungen, Referenzschuldner, Indizes, Baskets) in allen Kategorien, und von allen Arten von Emittenten weltweit;
- af) engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate (Optionen, Forwards, Futures, Swaps (wobei höchstens 10% in funded Swaps)) zu Investitionszwecken in allen Währungen auf Beteiligungswertpapiere und –wertrechte, Forderungswertpapiere und –wertrechte, Währungen, Indizes, Referenzschuldner, alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. e) oder strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. c) weltweit (inklusive Emerging Markets).
- ag) Edelmetallkonti
- b) Die Fondsleitung investiert, unter Vorbehalt von Bst. d) und e), mindestens 50% des Vermögens des Anlagefonds in Anteile bzw. Aktien von Pooling Funds gemäss Bst. aa) und von anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. ab).
- c) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. d) und e) investieren:
- ca) in Geldmarktinstrumente in allen Währungen von Emittenten weltweit;
 - cb) in auf alle Währung lautenden Guthaben auf Sicht und Zeit;
 - cc) in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen, die in Geldmarktinstrumente investieren.
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, einzuhalten: Sie kann höchstens den jeweils folgenden Anteil des Vermögens investieren in (i) Anteile bzw. Aktien an Pooling Funds gemäss Bst. aa) und anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. ab), welche gemäss ihrer Anlagepolitik gemäss Fondsdokumentation hauptsächlich in die jeweils folgende Anlageklasse investieren, (ii) direkte Anlagen gemäss Bst. ac) und ad) in die jeweils folgende Anlageklasse, (iii) strukturierte Produkte gemäss Bst. ae) auf die jeweils folgende Anlageklasse, und (iv) Derivate gemäss Bst. af) auf die jeweils folgende Anlageklasse:
- da) insgesamt höchstens 40% in Private Equity, Private Real Estate, Private Debt und Infrastruktur gemäss Ziff. 1 Bst. eb) bis ee);
 - db) je höchstens 17.5% in Private Debt gemäss Ziff. 1 Bst. ec), in Private Real Estate gemäss Ziff. 1 Bst. ed), und in Infrastruktur gemäss Ziff. 1 Bst. ee);
 - dc) höchstens 50% in Edelmetalle, Edelmetallkonti, Rohstoffe und ILS gemäss Ziff. 1 Bst. ef) bis ei);
 - dd) höchstens 30% in Immobilien (ohne Private Real Estate und REITs).
- e) Zusätzlich hat die Fondsleitung, unter Vorbehalt von Bst. d), die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, einzuhalten:
- ea) höchstens 20% in Anteile bzw. Aktien an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
 - eb) höchstens 30% in Dachfonds, wobei diese Beschränkung für die Anlage in Pooling Funds gemäss Bst. aa) nicht gilt.
- f) Die Fondsleitung kann zu Absicherungszwecken Derivate einsetzen.

- g) Die Fondsleitung kann gemäss Bst. Bst. af) engagementerhöhende und engagementreduzierende Derivate zu Investitionszwecken einsetzen und kann gemäss § 13 zu Investitionszwecken Kredite aufnehmen. Durch den Einsatz von Derivaten und die Möglichkeit der Kreditaufnahme zu Investitionszwecken, kann eine Hebelwirkung entstehen. Das Gesamtengagement des Anlagefonds kann durch die Kreditaufnahme bis zu 125% - und zusammen mit dem Einsatz von Derivaten insgesamt bis zu 225% - des Nettofondsvermögens betragen. Die Fondsleitung kann bei Derivaten unter anderem auch Short-Positionen eingehen, die einem Leerverkauf entsprechen.
- h) Bei Investitionen in Zielfonds (d.h. Pooling Funds gemäss Bst. aa) und andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab)) müssen die Zielfonds die Rücknahmefrequenz des Anlagefonds insgesamt gewährleisten können.
3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

- Die Fondsleitung darf Derivate zu Investitionszwecken und zu Absicherungszwecken einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für den Anlagefonds als Anlagen zulässig sein. Für Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
- Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen.
- Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
- a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in

Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

- Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - Gedekte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
 - Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
- Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere

Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteienrisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für den Anlagefonds im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens Kredite aufnehmen und kann diese Kredite unter anderem auch zu Investitionszwecken benutzen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zulasten des Anlagefonds bis zu 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übergeben.
2. Die Belastung des Vermögens des Anlagefonds mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten auf Stufe der vom Anlagefonds direkt getätigten Anlagen. So gelten z.B. bei Anlagen in Anteile der Pooling Funds gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. aa) oder der anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 2 Bst. ab) die Risikoverteilungsvorschriften für die Pooling Funds und nicht für die Anlagen, welche die Pooling Funds oder die anderen kollektiven Kapitalanlagen tätigen.
2. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
3. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens des Anlagefonds in Wertschriften und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Wertschriften der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Anlagefonds angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Anlagefonds nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Anlagefonds in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens des Anlagefonds in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz, im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des Anlagefonds. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteienrisikos nicht berücksichtigt.
7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 4 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Anlagefonds nicht übersteigen.
8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Anlagefonds nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limite gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 25% des Vermögens des Anlagefonds in Anteile bzw. Aktien in Anteile bzw. Aktien derselben kollektiven Kapitalanlage bzw. desselben Pooling Funds anlegen. Bei Investitionen in Zielfonds (inkl. Pooling Funds), für welche die LGT-Gruppe als Fondsleitung, Verwaltungsgesellschaft oder Vermögensverwalter fungiert, erhöht sich diese Begrenzung von 25% auf 35%.
10. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen des Anlagefonds höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben. Zudem darf die Fondsleitung höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.
12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

13. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 4 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 4 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
14. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 4 ausser Betracht.
Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 13 und 14 sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie am letzten Kalendertag eines jeden Monats, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des Anlagefonds statt. Des Weiteren finden keine Berechnung des Nettoinventarwerts statt, wenn die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aufgeschoben wird gemäss §17 Ziff. 5.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen (inkl. geschlossene kollektive Kapitalanlagen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden) sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze sowie die nachfolgend statuierten Grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite sukzessive dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei

fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse des Anlagefonds ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Anlagefonds zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.
7. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Nettoinventarwertes. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zubzw. Abschlag zum Nettoinventarwert erfolgt jeweils pauschal bezogen auf einen Durchschnittswert aus einer im Prospekt definierten Periode.
8. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens des Anlagefonds (Vermögen des Anlagefonds abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelne Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des Anlagefonds getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile des Anlagefonds werden für den sie betreffenden Bewertungstag bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die nicht bis zum genannten Zeitpunkt bei der Depotbank eintreffen, werden auf den nächsten Bewertungstag abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
Anteile des Anlagefonds können auf den letzten Bankarbeitstag eines jeden Monats erworben werden.
Rücknahmen sind mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten und 6 Kalendertagen auf den letzten Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals möglich.
Die Bezahlung des Ausgabepreises hat bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Kalendermonates des betreffenden Bewertungstags zu erfolgen. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt unter gewöhnlichen Umständen bis zum letzten Bankarbeitstag des dem Bewertungstag folgenden Kalendermonates.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission oder eine Dilution Fee gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können gemäss der «Swinging Single Pricing»-Methode (vgl. § 16 Ziff. 7 des Fondsvertrages) belastet werden. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen oder aufschieben sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile des Anlagefonds vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des Anlagefonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 lit. a) bis d) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des Anlagefonds statt.
7. Übersteigt die Summe der Rücknahmeanträge für einen bestimmten Rücknahmetag 10% des Vermögens des Anlagefonds (Schwellenwert), kann die Fondsleitung folgende Massnahme treffen: der die vorgenannte 10%-Höchstgrenze übersteigende Anteil der Rücknahmen kann proportional für jeden Rücknahmeantrag auf den nächsten möglichen Rücknahmetag vortragen werden, wenn die Rücknahmeanträge 10% der Anteile des Anlagefonds übersteigen und die Liquidität des Anlagefonds ungenügend ist. Die Rücknahmen von 10% werden netto berechnet, d.h. es handelt sich um die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen am selben Zeichnungs- bzw. Rücknahmetag. Die aufgeschobenen Rücknahmeanträge werden nach den für den nächsten möglichen Rücknahmetag geltenden Bestimmungen behandelt, d.h. es erfolgt

keine Bevorzugung aufgeschobener Rücknahmeanträge gegenüber Rücknahmeanträgen des nächsten möglichen Rücknahmetages.

Der Entscheid über jedes ausgeübte Gating sowie über die Wiederaufhebung des Gatings ist der FINMA, der Prüfgesellschaft und den Anlegern, deren Rücknahmeanträge vorgetragen bzw. aufgeschoben worden sind, unverzüglich in angemessener Weise mitzuteilen.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Anlagefonds leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der abgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des Anlagefonds die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. §17 Ziff. 2) erheben. Der jeweils angewandte Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Die Belastung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 gestattet.
4. Bei Rücknahmen von Anteilen kann zum Schutz des Anlagefonds den jeweiligen Anlegern eine «Dilution Fee» belastet werden. Die Dilution Fee dient dazu, allfällige dem Anlagefonds und den verbleibenden Anlegern dadurch entstehende ausserordentliche Schäden, Kosten und Verluste (z.B. aufgrund eines Anstiegs der Quote illiquider Vermögenswerte und notwendigen ausserordentlichen Transaktionen) auszugleichen. Die Dilution Fee beträgt maximal 5%. Ob eine Dilution Fee erforderlich ist und wie hoch diese ist, hängt z.B. von den Transaktionskosten, der Quote illiquider Vermögenswerte, oder dem Volumen der Rücknahmen der Anleger ab und wird durch die Fondsleitung festgesetzt.

5. Beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen erhoben.
6. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Anlagefonds kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0.5% berechnet werden.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrags entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 2.03% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds (vor Abzug einer eventuellen Performance Fee) in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Anlagefonds belastet und jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettovermögens des Anlagefonds des Vormonats ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung. Die pauschale Verwaltungskommission kann bei einzelnen Anteilsklassen zu unterschiedlichen Sätzen gemäss der Tabelle im Prospekt erhoben werden. Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
 2. Darüber hinaus bezieht die Fondsleitung eine Performance Fee von maximal 20% (der «Performance-Fee-Satz»). Das High-Watermark-Prinzip bedeutet, dass eine Performance Fee nur dann anfällt, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil die High Watermark zuzüglich der Hurdle Rate übersteigt. Die Hurdle Rate beträgt 10% per annum. Die Performance Fee wird für alle Anteilsklassen gesondert berechnet. Die Performance Fee wird auf dem Nettoinventarwert je Anteilsklasse in der Rechnungseinheit der Anteilsklassen für jedes Rechnungsjahr (der „Realisierungszeitraum“) berechnet und sofern geschuldet zulasten des Vermögens der entsprechenden Anteilsklasse per Ende des Rechnungsjahres in der Referenzwährung des Fonds ausbezahlt. Die Performance Fee wird bei jeder offiziellen Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteilsklasse ermittelt und, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Rückstellung gebildet oder wieder aufgelöst. Bei Rücknahmen gelten die Rückstellungen für Performance Fees, welche die zurückgenommenen Anteile betreffen, als geschuldete Performance Fee, welche am Ende des Rechnungsjahres ausbezahlt wird. Die Performance Fee bestimmt sich durch Anwendung des massgeblichen Performance-Fee-Satzes auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil der massgeblichen Anteilsklasse und dem höheren der folgenden Beträge: (i) der High Watermark zuzüglich der Hurdle Rate und (ii) dem Nettoinventarwert der Anteilsklasse am Ende des vorausgehenden Realisierungszeitraums nach Abzug einer allfälligen Performance Fee zuzüglich der Hurdle Rate. Für die Berechnung der Performance Fee ist der Nettoinventarwert der Anteilsklasse nach Abzug aller Kosten und Gebühren (inklusive aufgrund von Rücknahmen zu leistende Performance Fee), aber vor Abzug von zum Zeitpunkt der Berechnung entstandener aber noch nicht ausbezahlter Performance Fees massgeblich. Die High Watermark entspricht bei der Lancierung einer Anteilsklasse dem Erstausgabepreis je Anteil (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Ausgabekommission). Danach entspricht die High Watermark für jeden Realisierungszeitraum dem Nettoinventarwert pro Anteil (vor Abzug der Performance Fee) zum Ende des letzten Realisierungszeitraums, für den die Performance Fee geleistet wurde. Der effektiv angewandte Performance-Fee-Satz je Anteilsklasse und der genaue Betrag der geleisteten Vergütungen wird im Halbjahresbericht und im Jahresbericht veröffentlicht. Allfällige Ausschüttungen oder die Zahlung von Verrechnungssteuern an die eidgenössische Steuerverwaltung im Rahmen der regulären Thesaurierung der Erträge führen zu einer relativen Adjustierung der High Watermark sowie der Hurdle Rate.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen.
 5. Für die Pooling Funds werden dem Anlagefonds keine Verwaltungskommissionen belastet.
 6. Für die Pooling Funds werden dem Anlagefonds keine Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen belastet.
 7. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden dem Anlagefonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 8. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, unter Berücksichtigung von dem Zielfonds direkt belasteten und den Anlegern im Zielfonds separat in Rechnung gestellten Kommissionen, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3.0% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben. Bei Investitionen in Zielfonds, welche durch die LGT-Gruppe verwaltet werden, werden keine Ausgabe- und Rücknahmekommission und keine Gebühren für die Vermögensverwaltung erhoben.
- ## VI. Rechenschaftsablage und Prüfung
- ### § 21 Rechenschaftsablage
1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist US-Dollar.
 2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
 3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Anlagefonds.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen des Anlagefonds wird jährlich dem Anlagefonds zur Thesaurierung hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen des Anlagefonds in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.
Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse des Anlagefonds können auf neue Rechnung vorgetragen werden.
Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens des Anlagefonds und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1, GBP 1 oder JPY 100 pro Anteil des Anlagefonds, so kann auf eine Thesaurierung oder Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung des Anlagefonds vorgetragen werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 24

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (durch Anwendung des Swinging Single Pricing gemäss § 16 Ziff. 7 ein modifizierter Nettoinventarwert) mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens einmal im Monat publiziert.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Anlagefonds auf den übernehmenden An-

lagefonds überträgt. Die Anleger des Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courttagen, Kommissionen, Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder dem Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 3 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizerfranken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation bzw. Mitteilung informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 30. April 2024.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Sitz der Fondsleitung ist Basel. Sitz der Depotbank ist Zürich.

Genehmigung des Fondsvertrags durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 28. Juni 2024.